

## Gesamte Rechtsvorschrift für Doppelbesteuerung – Einkommen- und Vermögensteuern (Ägypten), Fassung vom 22.02.2024

### Langtitel

(Übersetzung)

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

StF: BGBl. Nr. 293/1963 (NR: GP X RV 6 AB 20 S. 4. BR: S. 197.)

### Sonstige Textteile

Nachdem das am 16. Oktober 1962 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, welches also lautet:

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 9. Mai 1963.

### Ratifikationstext

Dieses Abkommen ist gemäß seinem Artikel XXVI Absatz 2 am 28. Oktober 1963 in Kraft getreten.

### Präambel/Promulgationsklausel

Die Republik Österreich und die Vereinigte Arabische Republik, von dem Wunsche geleitet, zum Zwecke der Beseitigung von Hindernissen des internationalen Handels und der Kapitalinvestitionen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen, sind übereingekommen wie folgt:

### Text

#### ARTIKEL I

(1) Gegenstand dieses Abkommens sind die folgenden Steuern:

a) in Österreich:

- (i) die Einkommensteuer;
- (ii) die Körperschaftsteuer;
- (iii) der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;
- (iv) die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer
- (v) die Vermögensteuer;
- (vi) die Grundsteuer;
- (vii) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- (viii) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;
- (ix) die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind;

(im folgenden “österreichische Steuer” genannt);

b) in der Vereinigten Arabischen Republik:

- (i) Steuer auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Grundsteuer, der Gebäudesteuer und der Ghaffirsteuer);
- (ii) Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen;
- (iii) Steuer auf gewerbliche Gewinne;
- (iv) Steuer auf Löhne, Gehälter, Vergütungen und Pensionen;
- (v) Steuer auf Gewinne aus freien Berufen und allen anderen selbständigen, nicht gewerblichen Tätigkeiten;
- (vi) allgemeine Einkommensteuer;
- (vii) Verteidigungssteuer;
- (viii) Ergänzungssteuern, die als Zuschlag zu den oben erwähnten Steuern erhoben werden;

(im folgenden “Steuer der Vereinigten Arabischen Republik” genannt).

(2) Dieses Abkommen findet auch auf jede andere ihrem Wesen nach ähnliche Steuer Anwendung, die in der Vereinigten Arabischen Republik oder in Österreich nach der Unterzeichnung dieses Abkommens eingeführt wird.

## ARTIKEL II

(1) Soweit sich in diesem Abkommen aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

- a) bedeutet der Begriff “Österreich” die Republik Österreich;
- b) bedeutet der Begriff “Vereinigte Arabische Republik” Ägypten;
- c) bedeuten die Begriffe “einer der Vertragstaaten” und “der andere Vertragstaat” Österreich oder die Vereinigte Arabische Republik, wie es der Zusammenhang erfordert;
- d) bedeutet der Begriff “Steuer” die österreichische Steuer oder die Steuer der Vereinigten Arabischen Republik, wie es der Zusammenhang erfordert;
- e) umfaßt der Begriff “Person” natürliche Personen, Gesellschaften und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit;
- f) bedeutet der Begriff “Gesellschaft” juristische Personen und solche Rechtsträger, die steuerlich wie juristische Personen behandelt werden;
- g) bedeutet der Begriff “zuständige Behörde” im Fall Österreichs das Bundesministerium für Finanzen und im Fall der Vereinigten Arabischen Republik den Minister des Schatzamtes oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens durch jeden der Vertragstaaten ist, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, jedem in diesem Abkommen nicht anders umschriebenen Begriff der Sinn beizulegen, der ihm nach den Gesetzen zukommt, die im Gebiet dieses Staates für die Steuern in Kraft stehen, die den Gegenstand dieses Abkommens bilden.

## ARTIKEL III

(1) Im Sinn dieses Abkommens bedeuten die Begriffe “in Österreich ansässige Person” und “in der Vereinigten Arabischen Republik ansässige Person”

- a) eine Person, die, wie es der Zusammenhang erfordert, nach österreichischem Recht oder nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Republik in diesem Staat auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.
- b) Ist nach lit. a eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:
  - (i) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
  - (ii) Kann nicht bestimmt werden, in welchem der Vertragstaaten die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
  - (iii) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden oder in keinem der Vertragstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

(iv) Gehört die Person beiden oder keinem der Vertragstaaten an, so werden die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten die Frage im beiderseitigen Einvernehmen regeln.

c) Ist nach lit. a eine Gesellschaft in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Dasselbe gilt für Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach den für sie maßgebenden innerstaatlichen Gesetzen keine juristischen Personen sind.

(2) Die Begriffe “in einem der Vertragstaaten ansässige Person” und “im anderen Vertragstaat ansässige Person” bedeuten im Sinn dieses Abkommens eine Person, die in Österreich ansässig ist, oder eine Person, die in der Vereinigten Arabischen Republik ansässig ist, wie es der Zusammenhang erfordert.

(3) Die Begriffe “österreichisches Unternehmen” und “Unternehmen der Vereinigten Arabischen Republik” bedeuten im Sinn dieses Abkommens ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in Österreich ansässigen Person betrieben wird, oder ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in der Vereinigten Arabischen Republik ansässigen Person betrieben wird, und die Begriffe “Unternehmen des einen Vertragstaates” und “Unternehmen des anderen Vertragstaates” bedeuten ein österreichisches Unternehmen oder ein Unternehmen der Vereinigten Arabischen Republik, wie es der Zusammenhang erfordert.

#### ARTIKEL IV

(1) Im Sinn dieses Abkommens bedeutet der Begriff “Betriebsstätte” eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere:

- a) ein Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstatt,
- f) ein Bergwerk, eine Ölquelle, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) die Benutzung von Einrichtungen ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren;
- b) das Unterhalten eines Bestandes von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung;
- c) das Unterhalten eines Bestandes von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren ausschließlich zur Bearbeitung oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen;
- d) das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zum Einkauf von Gütern oder Waren oder zur Beschaffung von Informationen für das Unternehmen;
- e) das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zur Werbung, zur Erteilung von Auskünften, zur wissenschaftlichen Forschung oder zur Ausübung ähnlicher Tätigkeiten, die im Rahmen des Unternehmens vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Eine Person, die in einem der Vertragstaaten für ein Unternehmen des anderen Vertragstaates tätig ist - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinn des Absatzes 5 - gilt als eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte, wenn sie eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens in diesem Staat Verträge abzuschließen, und diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines der Vertragstaaten wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragstaat, weil es dort Geschäftsbeziehungen durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter unterhält, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Die Tatsache, daß eine in einem der Vertragstaaten ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) Geschäftsbeziehungen unterhält, macht für sich allein die eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen Gesellschaft.

## ARTIKEL V

(1) Gewerbliche Gewinne aus einem Unternehmen eines der Vertragsstaaten (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung eines solchen Unternehmens, eines Teilbetriebes oder eines dem Unternehmen gehörenden Vermögenswertes) unterliegen in dem anderen Vertragsstaat nicht der Besteuerung, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebsstätte gewerblich tätig ist. Wenn es in diesem anderen Staat in dieser Weise gewerblich tätig ist, dürfen diese Gewinne in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind.

(2) Auch der Anteil an den gewerblichen Gewinnen aus einer Personengesellschaft, der auf einen in einem der Vertragsstaaten ansässigen Mitunternehmer entfällt, unterliegt in dem anderen Vertragsstaat nicht der Besteuerung, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebsstätte gewerblich tätig ist. Wenn die Personengesellschaft durch eine Betriebsstätte in dem anderen Staat gewerblich tätig ist, dürfen die anteiligen Gewinne dieses Mitunternehmers in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur in Höhe seines Anteils an dem auf die Betriebsstätte entfallenden Gewinn. Dasselbe gilt für die Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern an einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechtes.

(3) Wenn ein Unternehmen eines der Vertragsstaaten im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte gewerblich tätig ist, so sind dieser Betriebsstätte die gewerblichen Gewinne zuzurechnen, die sie in diesem anderen Staat erzielen könnte, wenn sie sich als selbständiges Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäften unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen befaßte und mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, Geschäfte wie ein unabhängiges Unternehmen tätigte. Diese gewerblichen Gewinne werden in der Regel unter Zugrundelegung der Spezialbilanz der Betriebsstätte ermittelt. Bei Ermittlung des gewerblichen Gewinnes der Betriebsstätte werden alle Ausgaben, einschließlich allgemeiner Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, die berechtigterweise der Betriebsstätte zuzurechnen sind.

(4) Die Steuerbehörden des steuererhebenden Staates dürfen, wenn erforderlich, in Ausführung des Absatzes 3 dieses Artikels die Buchhaltungsergebnisse für steuerliche Zwecke richtigstellen, insbesondere um Fehler und Unterlassungen zu berichtigen oder um die in den Büchern angeführten Preise oder Vergütungen auf die Werte zurückzuführen, die zwischen unabhängigen Personen üblich wären.

(5) Legt die Betriebsstätte keine Buchführung vor, die ihre eigenen Geschäfte offenlegt, oder entspricht die vorgelegte Buchführung nicht den Handelsbräuchen des Staates, in dem die Betriebsstätte gelegen ist, oder können die Berichtigungen, die nach Absatz 4 dieses Artikels vorgesehen sind, nicht durchgeführt werden, so können die Steuerbehörden des steuererhebenden Staates die gewerblichen Gewinne durch Anwendung solcher Hilfsmethoden auf die Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte ermitteln, die in Ausführung des Absatzes 3 dieses Artikels gerechtfertigt und angemessen erscheinen.

(6) Zur Erleichterung der Ermittlung der gewerblichen Gewinne, die einer Betriebsstätte zuzurechnen sind, können sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten gemäß den Gesetzen der Vertragsstaaten zum Zweck der Festlegung einheitlicher Aufteilungsregeln für diese Gewinne verständigen.

(7) Unterhält eine in Österreich ansässige Gesellschaft, deren Tätigkeit sich nicht ausschließlich oder hauptsächlich auf die Vereinigte Arabische Republik erstreckt, eine Betriebsstätte in der Vereinigten Arabischen Republik, so dürfen alle Gewinne, die dieser Betriebsstätte gemäß Absatz 3 zuzurechnen sind, der Steuer der Vereinigten Arabischen Republik auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, der Verteidigungssteuer und den Ergänzungssteuern unterworfen werden, soweit diese Gewinne gemäß den nachfolgenden Bestimmungen als ausgeschüttet anzusehen sind:

Es wird angenommen, daß der Gesamtgewinn einer solchen Betriebsstätte, der der Steuer der Vereinigten Arabischen Republik auf gewerbliche Gewinne ohne Anwendung der Bestimmungen des Artikels 36 des Gesetzes Nr. 14/1939 unterliegen würde, in der Vereinigten Arabischen Republik innerhalb von 60 Tagen ab dem Ende des Steuerjahres ausgeschüttet wurde. 10 v. H. dieses Gewinnes dürfen jedoch einer besonderen Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklage muß in die Spezialbilanz aufgenommen werden, die den Steuerbehörden der Vereinigten Arabischen Republik jährlich vorgelegt wird. Beträge, die dieser Rücklage zugeführt werden, unterliegen in der Vereinigten Arabischen Republik nur der Steuer auf gewerbliche Gewinne. Alle Beträge, die von der vorgenannten Rücklage für andere Zwecke abgezogen werden, als für die Auffüllung von Verlusten, die aus der Tätigkeit dieser in der Vereinigten Arabischen Republik gelegenen Betriebsstätte entstanden sind, gelten als in der Vereinigten Arabischen Republik ausgeschüttet und werden dort entsprechend besteuert.

(8) Die Bestimmungen des Absatzes 7 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald in der Vereinigten Arabischen Republik Gewinne, die aus den Gewinnen einer Gesellschaft desselben Steuerjahres (und nicht aus angesammelten Rücklagen oder anderen Vermögenswerten) ausgeschüttet werden, vom Betrag der steuerpflichtigen Einkünfte oder Gewinne der Gesellschaft, die der Steuer auf gewerbliche Gewinne unterliegt, nicht mehr abgezogen werden dürfen.

(9) Unter einer Gesellschaft, deren Tätigkeit im Sinne des Absatzes 7 sich nicht hauptsächlich auf die Vereinigte Arabische Republik erstreckt, ist eine Gesellschaft zu verstehen, deren Tätigkeit zu weniger als 90 v. H. in der Vereinigten Arabischen Republik durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausgeübt wird.

(10) Die Absätze 7 und 8 gelten auch für die Gewinnanteile, die einem Kommanditisten (sleeping partner) einer Personengesellschaft zufließen, welche einer Kommanditgesellschaft (partnership with limited liability) des Rechtes der Vereinigten Arabischen Republik entspricht.

(11) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht so auszulegen, daß einer der Vertragstaaten gehindert wird, nach diesem Abkommen eine Steuer von Einkünften (zum Beispiel von Dividenden, Zinsen, unbeweglichem Vermögen oder Lizenzgebühren), die aus Quellen in seinem Gebiet von einer im anderen Staat ansässigen Person bezogen werden, zu erheben, wenn diese Einkünfte keiner Betriebsstätte im erstgenannten Staat zurechenbar sind. Wenn solche Einkünfte einer Betriebsstätte zurechenbar sind, dürfen sie gemäß den Gesetzen der Vertragstaaten entweder zusammen mit oder getrennt von den gewerblichen Gewinnen der Betriebsstätte besteuert werden.

#### **ARTIKEL VI**

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines der Vertragstaaten an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragstaates unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder
- b) die gleichen Personen an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines der Vertragstaaten und eines Unternehmens des anderen Staates unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,

und zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die sich von den Bedingungen unterscheiden, die zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart würden, so dürfen Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, aber infolge dieser Bedingungen nicht erzielt hat, in die Gewinne dieses Unternehmens eingerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Die Absätze 4, 5 und 6 des Artikels V sind entsprechend anzuwenden.

#### **ARTIKEL VII**

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich von Gewinnen aus dem Verkauf oder Tausch solchen Vermögens) dürfen nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem das Vermögen gelegen ist. Als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen gelten auch die Einkünfte aus Hypotheken, Zinsen und Lizenzgebühren oder andere, mit Rücksicht auf den Betrieb eines Bergwerkes, einer Ölquelle, eines Steinbruches oder einer anderen Stätte der Ausbeutung des Grund und Bodens bezahlten Beträge.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und diese Einkünfte dieser Betriebsstätte zurechenbar sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

#### **ARTIKEL VIII**

(1) In Österreich darf von Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in der Vereinigten Arabischen Republik ansässige Person gezahlt werden, keine Steuer erhoben werden, die mehr als 10 v. H. beträgt. Die Steuer kann jedoch mit dem vollen Satz von den Dividenden abgezogen werden, wird aber, soweit sie 10 v. H. übersteigt, auf Antrag rückerstattet.

(2) Dividenden, die von einer in der Vereinigten Arabischen Republik ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Person gezahlt werden, unterliegen in der Vereinigten Arabischen Republik:

- a) der Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, der Verteidigungssteuer und den Ergänzungssteuern, die an der Quelle im Abzugsweg erhoben werden;
- b) der allgemeinen Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer, vorausgesetzt, daß die Dividenden keinem Steuersatz unterworfen werden, der 15 v. H. übersteigt.

(3) Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Tätigkeit sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Vereinigte Arabische Republik erstreckt, sind in der

Vereinigten Arabischen Republik gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu behandeln. Für Zwecke der allgemeinen Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer der Vereinigten Arabischen Republik wird angenommen, daß alle von der in Österreich ansässigen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden an natürliche Personen ausgeschüttet werden. Ist der Dividendenbezieher tatsächlich eine natürliche Person, die der allgemeinen Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer der Vereinigten Arabischen Republik nicht unterliegt, oder ist er tatsächlich eine Gesellschaft, so wird die Vereinigte Arabische Republik die auf diese Dividenden entfallende allgemeine Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer auf Antrag rückerstatten. Ist der Dividendenbezieher eine natürliche Person, die der allgemeinen Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer in der Vereinigten Arabischen Republik nur mit einem Steuersatz unterliegen würde, der weniger als 15 v. H. beträgt, so wird die Vereinigte Arabische Republik jene Beträge an allgemeiner Einkommensteuer und Verteidigungssteuer auf Antrag rückerstatten, die von diesen Dividenden an allgemeiner Einkommensteuer und Verteidigungssteuer über das gesetzliche Ausmaß hinaus einbehalten wurden.

(4) Auf Absatz 2 lit. a findet Artikel V Absatz 8 entsprechend Anwendung.

(5) Unter einer Gesellschaft, deren Tätigkeit im Sinn des Absatzes 3 sich hauptsächlich auf die Vereinigte Arabische Republik erstreckt, ist eine Gesellschaft zu verstehen, deren Tätigkeit zu 90 v. H. oder mehr in der Vereinigten Arabischen Republik durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausgeübt wird.

(6) Bezieht eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus Quellen innerhalb des anderen Staates so darf (außer in den Fällen des Absatzes 3 dieses Artikels und in den Fällen des Artikels V Absatz 7) in dem anderen Staat keine Art von Steuern von Dividenden, die die Gesellschaft an eine in diesem anderen Staat nicht ansässige Person zahlt, noch irgendeine Abgabe in der Art einer Gewinnsteuer auf nichtausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft erhoben werden, gleichgültig, ob diese Dividenden oder nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder zum Teil Gewinne oder Einkünfte darstellen, die aus dem anderen Staat bezogen worden sind oder nicht.

(7) In diesem Artikel schließt der Begriff "Dividenden" im Fall der Vereinigten Arabischen Republik die Gewinne ein, die von einer Gesellschaft an die Besitzer von Gründeranteilen ausgeschüttet werden, sowie Gewinne, die an Kommanditisten (sleeping partner) einer Kommanditgesellschaft (partnership with limited liability) des Rechtes der Vereinigten Arabischen Republik ausgeschüttet werden, und im Fall Österreichs auch Gewinne, die von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeschüttet werden.

(8) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und diese Dividenden dieser Betriebsstätte zurechenbar sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

#### **ARTIKEL IX**

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Artikel V, VI und VIII sind Gewinne, die eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen bezieht, von der Besteuerung im anderen Staat ausgenommen; wenn solche Gewinne durch eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Gesellschaft bezogen werden, sind Dividenden, die von dieser Gesellschaft an Personen gezahlt werden, die im anderen Staat nicht ansässig sind, in dem anderen Staat von der Besteuerung ausgenommen.

(2) Absatz 1 ist auch auf Beteiligungen eines österreichischen Unternehmens oder eines Unternehmens der Vereinigten Arabischen Republik, das sich mit Schifffahrt oder Luftfahrt befaßt, an Pools jeglicher Art anzuwenden.

#### **ARTIKEL X**

(1) Zinsen, die von einer in Österreich ansässigen Person an eine in der Vereinigten Arabischen Republik ansässige Person gezahlt werden, sind von der Besteuerung in Österreich ausgenommen.

(2) Zinsen, die von einer in der Vereinigten Arabischen Republik ansässigen Person an eine in Österreich ansässige Person gezahlt werden, unterliegen in der Vereinigten Arabischen Republik nur der Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, der Verteidigungssteuer und den Ergänzungssteuern, vorausgesetzt, daß der Satz dieser Steuern 15 v. H. nicht übersteigt.

(3) Der Begriff "Zinsen" bedeutet in diesem Artikel Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, Wertpapieren, Schuldscheinen, Obligationen oder irgendeiner anderen Schuldverpflichtung (ausgenommen Hypothekenzinsen).

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und die Zinsen dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

## **ARTIKEL XI**

(1) Lizenzgebühren, die aus Quellen eines der Vertragsstaaten durch eine in dem anderen Staat ansässige Person bezogen werden, sind von der Besteuerung im erstgenannten Staat ausgenommen.

(2) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck "Lizenzgebühren" alle Lizenzgebühren oder andere Beträge, die als Entgelt für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung eines Urheberrechtes, Patentes, Gebrauchsmusters, geheimen Herstellungsverfahrens oder -rezeptes, einer Schutzmarke oder eines anderen ähnlichen Rechtes gezahlt werden; er schließt aber nicht Lizenzgebühren oder andere Beträge ein, die für den Betrieb eines Bergwerkes, einer Ölquelle, eines Steinbruches oder für eine andere Ausbeutung des Grund und Bodens gezahlt werden.

(3) Überschreiten die Lizenzgebühren ein angemessenes Entgelt für die Schuldverpflichtung oder das Recht, für das sie gezahlt werden, so gilt die in diesem Artikel vorgesehene Befreiung nur für jenen Betrag der Lizenzgebühren, der einem solchen angemessenen Entgelt entspricht.

(4) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens sind Lizenzgebühren für kinematographische Filme weiterhin nach den Gesetzen der beiden Vertragsstaaten zu besteuern.

(5) Kapitalbeträge, die aus Quellen eines der Vertragsstaaten aus dem Verkauf von Patentrechten durch eine in dem anderen Staat ansässige Person bezogen werden, sind von der Besteuerung im erstgenannten Staat ausgenommen.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht auf Gründeranteile anzuwenden, die in der Vereinigten Arabischen Republik als Entgelt für die im Absatz 2 dieses Artikels angeführten Rechte ausgegeben werden und gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 14/1939 besteuert werden.

(7) Die Absätze 1, 2, 3 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und die Lizenzgebühren dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

## **ARTIKEL XII**

(1) Eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person ist im anderen Staat von der Steuer auf Gewinne aus dem Verkauf, der Übertragung oder dem Tausch von Kapitalvermögenswerten ausgenommen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und die Gewinne dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

## **ARTIKEL XIII**

(1) Vergütungen, einschließlich Pensionen, die von einem der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes dieses Staates (in der Vereinigten Arabischen Republik auch von der Post-, Eisenbahn-, Telephon- und Telegraphenorganisation oder der Zentralbank) oder aus Fonds, die von einem der Vertragsstaaten oder einer der genannten Körperschaften errichtet wurden, an eine natürliche Person für Dienste gezahlt werden, die diesem Staat oder der Körperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen geleistet wurden, sind von der Besteuerung im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgenommen.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Zahlungen, die in bezug auf Dienste erfolgen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit einer der im Absatz 1 genannten Körperschaften geleistet worden sind.

## **ARTIKEL XIV**

(1) Gewinne aus einer freiberuflichen Tätigkeit, die in einem der Vertragsstaaten von einer im anderen Staat ansässigen natürlichen Person ausgeübt wird, dürfen in dem erstgenannten Staat nur besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat unter Benützung eines Büros oder einer anderen ständigen Geschäftseinrichtung tätig ist.

(2) Entgelte für nichtselbständige Arbeit, die in einem der Vertragsstaaten von einer im anderen Staat ansässigen natürlichen Person ausgeübt wird, dürfen in dem erstgenannten Staat besteuert werden.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist eine in einem der Vertragsstaaten ansässige natürliche Person im anderen Staat von der Steuer auf Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit oder Entgelte für nichtselbständige Arbeit, die in dem anderen Staat in einem Steuerjahr geleistet worden ist, ausgenommen, wenn

- a) sie sich in dem anderen Staat in diesem Jahr nicht länger als insgesamt 183 Tage aufhält, und

- b) die freiberufliche Tätigkeit oder nichtselbständige Arbeit für oder im Auftrag einer im erstgenannten Staat ansässigen Person geleistet und von ihr vergütet wird, und
- c) die Tätigkeit nicht im Rahmen einer Betriebsstätte dieses Auftraggebers ausgeübt wird.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels dürfen Gewinne oder Entgelte für Tätigkeiten von berufsmäßigen Künstlern, wie z. B. Schauspielern, Filmschauspielern, Rundfunk-, Fernseh- oder Varietekünstlern, Musikern oder Berufssportlern in dem Staat besteuert werden, in dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden.

(5) Erbringen natürliche Personen ihre Dienste ausschließlich oder vorwiegend an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die durch ein Unternehmen mit Geschäftsleitung in einem der Vertragsstaaten betrieben werden, so gelten diese Dienste als in diesem Staat ausgeübt.

#### **ARTIKEL XV**

(1) Pensionen (ausgenommen Pensionen im Sinn des Artikels XIII Absatz 1) und Renten, die aus Quellen in einem der Vertragsstaaten durch eine im anderen Staat ansässige natürliche Person bezogen werden, sind im erstgenannten Staat von der Besteuerung ausgenommen.

(2) Der Begriff "Rente" im Sinn dieses Artikels bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten auf Lebenszeit oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnittes zahlbar ist.

(3) Der Begriff "Pension" im Sinn dieses Artikels bedeutet regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die im Hinblick auf geleistete Dienste oder zum Ausgleich erlittener Nachteile gewährt werden.

#### **ARTIKEL XVI**

Hochschullehrer oder Lehrer aus einem der Vertragsstaaten, die Vergütungen für eine während eines vorübergehenden, zwei Jahre nicht übersteigenden Aufenthaltes an einer Universität Hochschule, technischen Schule oder anderen höheren Lehranstalt im anderen Staat ausgeübte Lehrtätigkeit erhalten, sind in diesem anderen Staat von der Besteuerung hinsichtlich dieser Vergütungen ausgenommen.

#### **ARTIKEL XVII**

(1) Studenten oder Lehrlinge aus einem der Vertragsstaaten, die in dem anderen Staat ihre Erziehung oder Ausbildung erhalten, sind hinsichtlich der Zahlungen, die an sie aus Quellen außerhalb dieses anderen Staates für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung geleistet werden, in dem anderen Staat von der Besteuerung ausgenommen.

(2) Die gleiche Befreiung findet auf Einkünfte Anwendung, die ein Student oder Lehrling aus einem der Vertragsstaaten für eine Beschäftigung erhält, die in dem anderen Staat zu Ausbildungszwecken nicht länger als insgesamt sechs Monate im Steuerjahr ausgeübt wird.

#### **ARTIKEL XVIII**

(1) In Österreich ansässigen natürlichen Personen stehen die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die Einkommensteuer der Vereinigten Arabischen Republik zu, die Staatsangehörigen der Vereinigten Arabischen Republik, die nicht in der Vereinigten Arabischen Republik ansässig sind, gewährt werden.

(2) In der Vereinigten Arabischen Republik ansässigen natürlichen Personen stehen die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die österreichische Einkommensteuer zu, die österreichischen Staatsbürgern, die nicht in Österreich ansässig sind, gewährt werden.

#### **ARTIKEL XIX**

Alle Einkunftsarten, für die in diesem Abkommen keine ausdrückliche Regelung vorgesehen ist, werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem der Einkommensempfänger ansässig ist.

#### **ARTIKEL XX**

Für die Vermögensteuern sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

(1) Soweit das Vermögen besteht aus:

a) unbeweglichem Vermögen samt Zubehör,

b) gewerblichen Unternehmen einschließlich der Unternehmen der Seeschifffahrt und der Luftfahrt, darf die Besteuerung nur in dem Staat erfolgen, dem nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus diesem Vermögen zusteht.

(2) Von allen anderen Vermögensarten darf die Steuer nur in dem Staat erhoben werden, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist.



#### **ARTIKEL XXI**

- (1) a) Österreich wird bei Personen, die in Österreich ansässig sind, bei Festsetzung der im Artikel I dieses Abkommens bezeichneten Steuern - vorbehaltlich der Bestimmungen von lit. b dieses Absatzes - aus der Grundlage, von der diese Steuern erhoben werden, alle Einkünfte aus Quellen in der Vereinigten Arabischen Republik ausscheiden, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Steuer der Vereinigten Arabischen Republik unterworfen werden dürfen. Österreich behält jedoch das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes auszuschneidenden Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Die vorhergehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Dividenden im Sinn des Artikels VIII Absätze 2 und 3 (ausgenommen Gewinnanteile, die einem Kommanditisten (sleeping partner) einer Kommanditgesellschaft (partnership with limited liability) des Rechtes der Vereinigten Arabischen Republik zufließen), auf Zinsen im Sinn des Artikels X und auf Lizenzgebühren im Sinn des Artikels XI Absatz 4; die von diesen Einkünften erhobene Steuer der Vereinigten Arabischen Republik ist jedoch auf die österreichische Steuer, die auf diese Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren anteilmäßig entfällt, anzurechnen.
- b) Österreich wird bei Personen, die in Österreich ansässig sind, bei Festsetzung der in Artikel I Absatz 1 lit. a Ziffern (v) bis (ix) dieses Abkommens bezeichneten Vermögensteuern aus der Grundlage, von der diese Steuern erhoben werden, alle Vermögensteile ausscheiden, für die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Vereinigten Arabischen Republik das Besteuerungsrecht zusteht.
- (2) a) Die Vereinigte Arabische Republik wird bei Personen, die in der Vereinigten Arabischen Republik ansässig sind, bei Festsetzung der im Artikel I dieses Abkommens bezeichneten Steuern - vorbehaltlich der Bestimmungen von lit. b dieses Absatzes - aus der Grundlage, von der diese Steuern erhoben werden, alle Einkünfte aus Quellen in Österreich ausscheiden, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der österreichischen Steuer unterworfen werden dürfen. Die Vereinigte Arabische Republik behält jedoch das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes auszuschneidenden Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Die vorhergehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Dividenden im Sinn des Artikels VIII Absatz 1 und auf Lizenzgebühren im Sinn des Artikels XI Absatz 4; die von diesen Einkünften erhobene österreichische Steuer ist jedoch auf die Steuer der Vereinigten Arabischen Republik, die auf diese Dividenden und Lizenzgebühren anteilmäßig entfällt, anzurechnen.
- b) Sollte die Vereinigte Arabische Republik eine Vermögensteuer erheben, so sind die Bestimmungen des Unterabsatzes b) des Absatzes 1 dieses Artikels sinngemäß auf die Festsetzung dieser Vermögensteuer, der eine in der Vereinigten Arabischen Republik ansässige Person unterliegen würde, anzuwenden.

#### **ARTIKEL XXII**

(1) Die zuständigen Finanzbehörden der Vertragsstaaten werden die ihnen auf Grund ihrer Steuergesetze im normalen Verwaltungsablauf zur Verfügung stehenden Auskünfte austauschen, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens oder zur Verhinderung der Steuerhinterziehung oder zur Durchführung der Rechtsvorschriften gegen Gesetzesumgehungen hinsichtlich der Steuern im Sinn dieses Abkommens erforderlich sind. Alle derart ausgetauschten Auskünfte sind als geheim zu behandeln und dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung der Steuern im Sinn dieses Abkommens befaßt sind. Auskünfte, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Herstellungsverfahren enthüllen würden, dürfen nicht ausgetauscht werden.

(2) Im Fall wesentlicher Änderungen in ihrer Steuergesetzgebung werden sich die Vertragsstaaten verständigen, um zu bestimmen, ob es aus diesem Grund notwendig ist, Bestimmungen dieses Abkommens zu ändern.

#### **ARTIKEL XXIII**

(1) Die Staatsangehörigen eines der Vertragsstaaten dürfen im Gebiet des anderen Vertragsstaates keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Anforderungen unterworfen werden, die andersgeartet, höher oder drückender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Anforderungen, denen die Staatsangehörigen des letzteren Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen unterworfen sind oder unterworfen werden dürfen.

(2) Die Unternehmen eines der Vertragsstaaten dürfen, gleichgültig, ob sie durch eine Gesellschaft, eine Personenvereinigung, eine natürliche Person allein oder in Form einer Personengesellschaft geführt werden, hinsichtlich der Einkünfte, der Gewinne oder des Kapitals, das auf ihre Betriebstätten in dem anderen Vertragsstaat entfällt, in diesem anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung unterworfen werden, die

andersgeartet, höher oder drückender ist als die Besteuerung, der gleiche Gewinne oder gleiches Kapital von Unternehmen des anderen Staates, die ähnlich geführt werden, unterworfen sind oder unterworfen werden dürfen.

(3) Einkommen, Gewinn oder Kapital eines Unternehmens eines der Vertragstaaten, dessen Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer oder mehreren im anderen Staat ansässigen Personen gehört oder von diesen beherrscht wird, darf im erstgenannten Staat keiner Besteuerung unterworfen werden, die anders geartet, höher oder drückender ist als die Besteuerung, der ähnlich geführte Unternehmen des erstgenannten Staates bezüglich des gleichen Einkommens, Gewinnes oder Kapitals unter den gleichen Voraussetzungen unterworfen sind oder unterworfen werden dürfen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht dahin auszulegen, daß

- a) einer der Vertragstaaten verpflichtet ist, den Staatsangehörigen des anderen Vertragstaates, die nicht im Gebiet des erstgenannten Staates ansässig sind, die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen zu gewähren, die seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt werden;
- b) sie die Befreiungen berühren, die in der Vereinigten Arabischen Republik durch die Artikel 5 und 6 des Gesetzes Nr. 14/1939 erteilt werden;
- c) sie in der Vereinigten Arabischen Republik die Anwendung des Artikels 11 Absätze 1 und 2 und des Artikels 11 bis des Gesetzes Nr. 14/1939 berühren;
- d) sie die Befreiung berühren, die in der Republik Österreich durch § 9 des Körperschaftsteuergesetzes, DRGBI. 1934 I S. 1031 in der geltenden Fassung, und § 63 des Bewertungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1955, eingeräumt werden und die Behandlung berühren, die in den österreichischen Steuergesetzen betreffend die beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht vorgesehen ist.

(5) In diesem Artikel bedeutet der Begriff "Staatsangehörige":

- a) hinsichtlich Österreichs alle österreichischen Staatsbürger, ferner alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und anderen Rechtsträger, die ihre Rechtsstellung als solche aus den in Österreich geltenden Gesetzen ableiten;
- b) hinsichtlich der Vereinigten Arabischen Republik alle Staatsangehörigen der Vereinigten Arabischen Republik,
  - (i) die in der Vereinigten Arabischen Republik ansässig sind oder
  - (ii) ihre Rechtsstellung als solche aus Verbindungen mit der Vereinigten Arabischen Republik ableiten, und alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und anderen Rechtsträger, die ihre Rechtsstellung als solche aus den in der Vereinigten Arabischen Republik geltenden Gesetzen ableiten.

(6) In diesem Artikel bedeutet der Begriff "Besteuerung" Steuern jeder Art und Bezeichnung.

#### **ARTIKEL XXIV**

(1) Weist ein Steuerpflichtiger den zuständigen Behörden des Vertragstaates, dessen Staatsangehöriger er ist oder in dem er ansässig ist, nach, daß er in dem anderen Vertragstaat eine Behandlung erfahren hat, die den Bestimmungen dieses Abkommens nicht entspricht, so wird sich diese Behörde mit der zuständigen Behörde des anderen Staates zum Zweck der Vermeidung einer solchen Behandlung ins Einvernehmen setzen.

(2) Zur Beseitigung von Schwierigkeiten oder Zweifeln hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder seiner Beziehung zu Abkommen eines der Vertragstaaten mit dritten Staaten werden sich die zuständigen Behörden der Vertragstaaten ins Einvernehmen setzen, um zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein Einvernehmen zu erreichen.

#### **ARTIKEL XXV**

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten dürfen die zur Durchführung dieses Abkommens in ihren Gebieten erforderlichen Vorschriften erlassen.

(2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten dürfen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

#### **ARTIKEL XXVI**

(1) Dieses Abkommen wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden so bald als möglich in Kairo ausgetauscht werden.

- (2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden dessen Bestimmungen wirksam:

- a) in Österreich:  
für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 1961 beginnen;
- b) in der Vereinigten Arabischen Republik:
- (i) hinsichtlich der Steuer auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, der Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen und der Steuer auf Löhne, Gehälter, Vergütungen und Pensionen, für die Steuern, die am oder nach dem 1. Jänner 1961 zahlbar oder fällig sind;
  - (ii) hinsichtlich der Steuern auf gewerbliche Gewinne für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 1961 beginnen, und für alle noch nicht abgelaufenen Teile eines zu diesem Zeitpunkt laufenden Wirtschaftsjahres;
  - (iii) hinsichtlich der Steuer auf Gewinne aus freien Berufen und allen anderen selbständigen, nicht gewerblichen Tätigkeiten und der allgemeinen Einkommensteuer für das Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Jänner 1961 beginnt.

Die Bestimmungen des Unterabsatzes b) sind sinngemäß auf die Verteidigungssteuer und die Ergänzungssteuern anzuwenden.

#### ARTIKEL XXVII

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragstaaten am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem Jahr 1966, das Abkommen durch schriftliche, dem anderen Vertragstaat auf diplomatischem Wege zuzumittelnde Mitteilung kündigen; in diesem Fall verliert das Abkommen seine Wirksamkeit:

- a) In Österreich:  
für das Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Jänner des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnt.
- b) In der Vereinigten Arabischen Republik:
- (i) hinsichtlich der Steuer auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, der Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen und der Steuer auf Löhne, Gehälter, Vergütungen und Pensionen, für die Steuern, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres zahlbar oder fällig sind, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;
  - (ii) hinsichtlich der Steuer auf gewerbliche Gewinne für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist, und für alle noch nicht abgelaufenen Teile eines zu diesem Zeitpunkt laufenden Wirtschaftsjahres;
  - (iii) hinsichtlich der Steuer auf Gewinne aus freien Berufen und allen anderen selbständigen, nichtgewerblichen Tätigkeiten und der allgemeinen Einkommensteuer für alle Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist.

Die Bestimmungen des Unterabsatzes b) sind sinngemäß auf die Verteidigungssteuer und die Ergänzungssteuern anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Gegeben zu Wien in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache am 16. Oktober 1962.

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 20. Dezember 1963

85. Stück

~~292. Kundmachung: Inkrafttreten des Protokolls über die Abänderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße.~~

**293.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

~~294. Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft der Republik Österreich und dem Verkehrsministerium der Volksrepublik Polen über die Abänderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Luftverkehr.~~

~~295. Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht.~~

~~296. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs.~~

~~292. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1963, betreffend das Inkrafttreten des Protokolls vom 18. Dezember 1962 über die Abänderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße.~~

Das Protokoll vom 18. Dezember 1962, BGBl. Nr. 132/1963, über die Abänderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ist gemäß seinem Punkt 3 am 25. Oktober 1963 in Kraft getreten.

Gorbach

### 293.

Nachdem das am 16. Oktober 1962 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, welches also lautet:

#### CONVENTION

between the Republic of Austria and the United Arab Republic for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and capital.

The Republic of Austria and the United Arab Republic, desiring to conclude for the purpose

(Übersetzung)

#### ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Die Republik Österreich und die Vereinigte Arabische Republik, von dem Wunsche geleitet,

of the elimination of obstacles to international trade and investment a Convention for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and capital, have agreed as follows:—

#### ARTICLE I

(1) The taxes which are the subject of the present Convention are:—

(a) In Austria:

- (i) The Einkommensteuer (income tax);
- (ii) The Körperschaftsteuer (corporation tax);
- (iii) The Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches (contribution from income for the promotion of residential building and for the equalisation of family burdens);
- (iv) The Gewerbesteuer including the Lohnsummensteuer (tax on commercial and industrial enterprises, including the tax levied on the sum of wages);
- (v) The Vermögensteuer (capital tax);
- (vi) The Grundsteuer (land tax);
- (vii) The Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (tax on agricultural and forestry enterprises);
- (viii) The Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken (tax on the value of vacant plots);
- (ix) The Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind (tax on property eluding death duties);

(hereinafter referred to as "Austrian tax");

(b) In the United Arab Republic:

- (i) Tax on income derived from immovable property (including the land tax, the building tax and the ghaffir tax);
- (ii) Tax on income from movable capital;
- (iii) Tax on commercial and industrial profits;
- (iv) Tax on wages, salaries, indemnities and pensions;
- (v) Tax on profits from liberal professions and all other non-commercial professions;

zum Zwecke der Beseitigung von Hindernissen des internationalen Handels und der Kapitalinvestitionen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen, sind übereingekommen wie folgt:

#### ARTIKEL I

(1) Gegenstand dieses Abkommens sind die folgenden Steuern:

a) in Österreich:

- (i) die Einkommensteuer;
- (ii) die Körperschaftsteuer;
- (iii) der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;
- (iv) die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
- (v) die Vermögensteuer;
- (vi) die Grundsteuer;
- (vii) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- (viii) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;
- (ix) die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind;

(im folgenden „österreichische Steuer“ genannt);

b) in der Vereinigten Arabischen Republik:

- (i) Steuer auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Grundsteuer, der Gebäudesteuer und der Ghaffirsteuer);
- (ii) Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen;
- (iii) Steuer auf gewerbliche Gewinne;
- (iv) Steuer auf Löhne, Gehälter, Vergütungen und Pensionen;
- (v) Steuer auf Gewinne aus freien Berufen und allen anderen selbständigen, nicht gewerblichen Tätigkeiten;

- (vi) General income tax;
- (vii) Defence tax;
- (viii) Supplementary taxes imposed as a percentage of taxes mentioned above;

(hereinafter referred to as "United Arab Republic tax").

(2) The present Convention shall also apply to any other taxes of a substantially similar character imposed in Austria or in the United Arab Republic subsequently to the date of signature of the present Convention.

## ARTICLE II

(1) In the present Convention, unless the context otherwise requires:

- (a) The term "Austria" means the Republic of Austria;
- (b) The term "United Arab Republic" means Egypt;
- (c) The terms "one of the Contracting States" and "the other Contracting State" mean Austria or the United Arab Republic, as the context requires;
- (d) The term "tax" means Austrian tax or United Arab Republic tax, as the context requires;
- (e) The term "person" includes any individual, company, and any unincorporated body of persons;
- (f) The term "company" means any body corporate and any entity, which is treated as a body corporate for tax purposes;
- (g) The term "competent taxation authorities" means, in the case of Austria the Federal Ministry of Finance; in the case of the United Arab Republic, the Minister of Treasury or his authorized representative.

(2) In the application of the provisions of the present Convention by one of the Contracting States any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws in force in the territory of that State relating to the taxes which are the subject of the present Convention.

## ARTICLE III

(1) As used in this Convention the terms "resident of Austria" and "resident of the United Arab Republic" mean:

- (vi) allgemeine Einkommensteuer;
- (vii) Verteidigungssteuer;
- (viii) Ergänzungssteuern, die als Zuschlag zu den oben erwähnten Steuern erhoben werden;

(im folgenden „Steuer der Vereinigten Arabischen Republik“ genannt).

(2) Dieses Abkommen findet auch auf jede andere ihrem Wesen nach ähnliche Steuer Anwendung, die in der Vereinigten Arabischen Republik oder in Österreich nach der Unterzeichnung dieses Abkommens eingeführt wird.

## ARTIKEL II

(1) Soweit sich in diesem Abkommen aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

- a) bedeutet der Begriff „Österreich“ die Republik Österreich;
- b) bedeutet der Begriff „Vereinigte Arabische Republik“ Ägypten;
- c) bedeuten die Begriffe „einer der Vertragsstaaten“ und „der andere Vertragsstaat“ Österreich oder die Vereinigte Arabische Republik, wie es der Zusammenhang erfordert;
- d) bedeutet der Begriff „Steuer“ die österreichische Steuer oder die Steuer der Vereinigten Arabischen Republik, wie es der Zusammenhang erfordert;
- e) umfaßt der Begriff „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit;
- f) bedeutet der Begriff „Gesellschaft“ juristische Personen und solche Rechtsträger, die steuerlich wie juristische Personen behandelt werden;
- g) bedeutet der Begriff „zuständige Behörde“ im Fall Österreichs das Bundesministerium für Finanzen und im Fall der Vereinigten Arabischen Republik den Minister des Schatzamtes oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens durch jeden der Vertragsstaaten ist, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, jedem in diesem Abkommen nicht anders umschriebenen Begriff der Sinn beizulegen, der ihm nach den Gesetzen zukommt, die im Gebiet dieses Staates für die Steuern in Kraft stehen, die den Gegenstand dieses Abkommens bilden.

## ARTIKEL III

(1) Im Sinn dieses Abkommens bedeuten die Begriffe „in Österreich ansässige Person“ und „in der Vereinigten Arabischen Republik ansässige Person“

- (a) any person, who, as the context requires, under the Austrian or the United Arab Republic law is liable to taxation therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other similar criterion.
- (b) Where by reason of the provisions of the preceding lit. (a) an individual is a resident of both Contracting States, then this case shall be solved in accordance with the following rules:
- (i) He shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has a permanent home available to him. If he has a permanent home available to him in both Contracting States he shall be deemed to be a resident of the Contracting State with which his personal and economic relations are closest (centre of vital interests);
- (ii) If the Contracting State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Contracting State, he shall be deemed to be a resident of the State in which he has an habitual abode;
- (iii) If he has an habitual abode in both Contracting States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State of which he is a national;
- (iv) If he is a national of both Contracting States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall determine the question by mutual agreement.
- (c) Where by reason of the provisions of lit. (a) a company is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which its place of effective management is situated. The same provision shall apply to partnerships and associations which are not legal persons under the national laws by which they are governed.
- (2) As used in this Convention the terms "resident of one of the Contracting States" and "resident of the other Contracting State" mean a person who is a resident of Austria or a person who is a resident of the United Arab Republic, as the context requires.
- a) eine Person, die, wie es der Zusammenhang erfordert, nach österreichischem Recht oder nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Republik in diesem Staat auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.
- b) Ist nach lit. a eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:
- (i) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
- (ii) Kann nicht bestimmt werden, in welchem der Vertragstaaten die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (iii) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden oder in keinem der Vertragstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
- (iv) Gehört die Person beiden oder keinem der Vertragstaaten an, so werden die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten die Frage im beiderseitigen Einvernehmen regeln.
- c) Ist nach lit. a eine Gesellschaft in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Dasselbe gilt für Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach den für sie maßgebenden innerstaatlichen Gesetzen keine juristischen Personen sind.
- (2) Die Begriffe „in einem der Vertragstaaten ansässige Person“ und „im anderen Vertragsstaat ansässige Person“ bedeuten im Sinn dieses Abkommens eine Person, die in Österreich ansässig ist, oder eine Person, die in der Vereinigten Arabischen Republik ansässig ist, wie es der Zusammenhang erfordert.

(3) As used in this Convention the terms "Austrian enterprise" and "United Arab Republic enterprise" mean, respectively, an industrial or commercial enterprise or undertaking carried on by a resident of Austria and an industrial or commercial enterprise or undertaking carried on by a resident of the United Arab Republic and the terms "enterprise of one of the Contracting States" and "enterprise of the other Contracting State" mean an Austrian enterprise or a United Arab Republic enterprise, as the context requires.

#### ARTICLE IV

(1) As used in this Convention the term "permanent establishment" means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.

(2) A permanent establishment shall include especially:

- (a) a place of management;
- (b) a branch;
- (c) an office;
- (d) a factory;
- (e) a workshop;
- (f) a mine, an oilfield, a quarry or other place of extraction of natural resources;

(g) a building site or construction or assembly project which exists for more than six months.

(3) The term "permanent establishment" shall not be deemed to include:

- (a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;
- (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.

(3) Die Begriffe „österreichisches Unternehmen“ und „Unternehmen der Vereinigten Arabischen Republik“ bedeuten im Sinn dieses Abkommens ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in Österreich ansässigen Person betrieben wird, oder ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in der Vereinigten Arabischen Republik ansässigen Person betrieben wird, und die Begriffe „Unternehmen des einen Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“ bedeuten ein österreichisches Unternehmen oder ein Unternehmen der Vereinigten Arabischen Republik, wie es der Zusammenhang erfordert.

#### ARTIKEL IV

(1) Im Sinn dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere:

- a) ein Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, eine Ölquelle, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) die Benutzung von Einrichtungen ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren;
- b) das Unterhalten eines Bestandes von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung;
- c) das Unterhalten eines Bestandes von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren ausschließlich zur Bearbeitung oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen;
- d) das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zum Einkauf von Gütern oder Waren oder zur Beschaffung von Informationen für das Unternehmen;
- e) das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zur Werbung, zur Erteilung von Auskünften, zur wissenschaftlichen Forschung oder zur Ausübung ähnlicher Tätigkeiten, die im Rahmen des Unternehmens vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.



(4) A person acting in one of the Contracting States on behalf of an enterprise of the other Contracting State — other than an agent of an independent status to whom paragraph (5) applies — shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned State if he has, and habitually exercises in that State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise.

(5) An enterprise of one of the Contracting States shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.

(6) The fact that a company which is a resident of one of the Contracting States controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

#### ARTICLE V

(1) The industrial or commercial profits of an enterprise of one of the Contracting States (including gains derived from the sale of the enterprise or of a part of the enterprise or of an asset owned by the enterprise) shall not be subject to tax in the other Contracting State unless the enterprise carries on a trade or business in that other State through a permanent establishment situated therein. If it carries on a trade or business in that other State as aforesaid, tax may be imposed on those profits in the other State but only on so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) The share of the industrial or commercial profits of a partnership accruing to a partner therein who is a resident of one of the Contracting States shall likewise not be subject to tax in the other Contracting State unless the undertaking carries on a trade or business in that other State through a permanent establishment situated therein. If it carries on a trade or business in that other State through a permanent establishment situated therein tax may be imposed in the other State on the share of the profits accruing to that partner, but only on so much as represents his share of the profits attributable to the permanent

(4) Eine Person, die in einem der Vertragstaaten für ein Unternehmen des anderen Vertragstaates tätig ist — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinn des Absatzes 5 — gilt als eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte, wenn sie eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens in diesem Staat Verträge abzuschließen, und diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(5) Ein Unternehmen eines der Vertragstaaten wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragstaat, weil es dort Geschäftsbeziehungen durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter unterhält, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Die Tatsache, daß eine in einem der Vertragstaaten ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) Geschäftsbeziehungen unterhält, macht für sich allein die eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen Gesellschaft.

#### ARTIKEL V

(1) Gewerbliche Gewinne aus einem Unternehmen eines der Vertragstaaten (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung eines solchen Unternehmens, eines Teilbetriebes oder eines dem Unternehmen gehörenden Vermögenswertes) unterliegen in dem anderen Vertragstaat nicht der Besteuerung, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebsstätte gewerblich tätig ist. Wenn es in diesem anderen Staat in dieser Weise gewerblich tätig ist, dürfen diese Gewinne in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind.

(2) Auch der Anteil an den gewerblichen Gewinnen aus einer Personengesellschaft, der auf einen in einem der Vertragstaaten ansässigen Mitunternehmer entfällt, unterliegt in dem anderen Vertragstaat nicht der Besteuerung, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebsstätte gewerblich tätig ist. Wenn die Personengesellschaft durch eine Betriebsstätte in dem anderen Staat gewerblich tätig ist, dürfen die anteiligen Gewinne dieses Mitunternehmers in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur in Höhe seines Anteils an dem auf die Betriebsstätte entfallenden

establishment. The same provisions shall apply to the shares of the profits of a „stillter Gesellschafter“ (silent partner) of a „stille Gesellschaft“ (silent partnership) of the Austrian law.

(3) Where an enterprise of one of the Contracting States carries on a trade or business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall be attributed to that permanent establishment the industrial or commercial profits which it might be expected to derive in that other State if it were an independent enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing at arm's length with the enterprise of which it is a permanent establishment. Such industrial or commercial profits will in principle be determined on the basis of the separate accounts pertaining to such establishment. In the determination of the net industrial or commercial profits of the permanent establishment there shall be allowed as deduction all expenses which are reasonably allocable to the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so allocable.

(4) The taxation authorities of the taxing State may, when necessary, in execution of paragraph (3) of this Article, rectify the accounts for taxation purposes, notably to correct errors and omissions or to re-establish the prices or remunerations entered in the books at the value which would prevail between independent persons dealing at arm's length.

(5) If a permanent establishment does not produce accounts showing its own operations, or the accounts produced do not correspond to the normal usages of trade in the State where the establishment is situated, or the rectifications provided for in paragraph (4) of this Article cannot be effected, the taxation authorities of the taxing State may determine the net industrial or commercial profits by applying such methods to the operations of the establishment as may be fair and reasonable in the execution of paragraph (3) of this Article.

(6) To facilitate the determination of industrial or commercial profits attributable to the permanent establishment, the competent authorities of the Contracting States may consult together with a view to the adoption of uniform rules of attribution of such profits according to the laws of the Contracting States.

(7) Where a company which is a resident of Austria and whose activities do not lie solely or mainly in the United Arab Republic has a permanent establishment in the United Arab Republic, any profits attributable under para-

Gewinn. Dasselbe gilt für die Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern an einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechtes.

(3) Wenn ein Unternehmen eines der Vertragsstaaten im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte gewerblich tätig ist, so sind dieser Betriebsstätte die gewerblichen Gewinne zuzurechnen, die sie in diesem anderen Staat erzielen könnte, wenn sie sich als selbständiges Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Geschäften unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen befaßte und mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, Geschäfte wie ein unabhängiges Unternehmen tätigte. Diese gewerblichen Gewinne werden in der Regel unter Zugrundelegung der Spezialbilanz der Betriebsstätte ermittelt. Bei Ermittlung des gewerblichen Gewinnes der Betriebsstätte werden alle Ausgaben, einschließlich allgemeiner Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, die berechtigterweise der Betriebsstätte zuzurechnen sind.

(4) Die Steuerbehörden des steuererhebenden Staates dürfen, wenn erforderlich, in Ausführung des Absatzes 3 dieses Artikels die Buchhaltungsergebnisse für steuerliche Zwecke richtigstellen, insbesondere um Fehler und Unterlassungen zu berichtigen oder um die in den Büchern angeführten Preise oder Vergütungen auf die Werte zurückzuführen, die zwischen unabhängigen Personen üblich wären.

(5) Legt die Betriebsstätte keine Buchführung vor, die ihre eigenen Geschäfte offenlegt, oder entspricht die vorgelegte Buchführung nicht den Handelsbräuchen des Staates, in dem die Betriebsstätte gelegen ist, oder können die Berichtigungen, die nach Absatz 4 dieses Artikels vorgesehen sind, nicht durchgeführt werden, so können die Steuerbehörden des steuererhebenden Staates die gewerblichen Gewinne durch Anwendung solcher Hilfsmethoden auf die Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte ermitteln, die in Ausführung des Absatzes 3 dieses Artikels gerechtfertigt und angemessen erscheinen.

(6) Zur Erleichterung der Ermittlung der gewerblichen Gewinne, die einer Betriebsstätte zuzurechnen sind, können sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten gemäß den Gesetzen der Vertragsstaaten zum Zweck der Festlegung einheitlicher Aufteilungsregeln für diese Gewinne verständigen.

(7) Unterhält eine in Österreich ansässige Gesellschaft, deren Tätigkeit sich nicht ausschließlich oder hauptsächlich auf die Vereinigte Arabische Republik erstreckt, eine Betriebsstätte in der Vereinigten Arabischen Republik, so dürfen

graph (8) to that permanent establishment may be subject to the United Arab Republic tax on income from movable capital, the defence tax and the supplementary taxes, inasmuch as such profits are according to the following provisions considered to have been distributed:—

The total net profits of such a permanent establishment which would be liable to the United Arab Republic tax on commercial and industrial profits without applying the provisions of Article 36 of Law 14 of 1939 shall be considered to have been distributed in the United Arab Republic within 60 days from the closing of the financial year. 10 per cent of that net profits may, however, be set aside to form a special reserve. Such reserve has to be entered in the local balance sheet submitted annually to the United Arab Republic taxation authorities. Any amount set aside to such reserve shall only be subject to the tax on commercial and industrial profits in the United Arab Republic. All sums deducted from the aforesaid reserve for purposes other than the redemption of losses incurred in the trade or business carried on by that permanent establishment situated in the United Arab Republic shall be deemed to have been distributed in the United Arab Republic and shall be taxed accordingly.

(8) The provisions of paragraph (7) cease to be effective whenever in the United Arab Republic profits which are distributed out of a company's profits of the same taxable year (not distributed out of accumulated reserves or other assets) cease to be deductible from the amount of the company's taxable income or profits subject to the tax on commercial and industrial profits.

(9) A company whose activities in the meaning of paragraph (7) do not lie mainly in the United Arab Republic means any company whose activities are carried out less than 90 per cent in the United Arab Republic through a permanent establishment situated therein.

(10) Paragraphs (7) and (8) also apply to profits accruing to a sleeping partner of a partnership corresponding to a partnership with limited liability of the United Arab Republic law.

(11) Paragraphs (1), (2) and (3) shall not be construed as preventing one of the Contracting States from imposing, pursuant to this Convention, a tax on income (e. g. dividends, interest,

alle Gewinne, die dieser Betriebstätte gemäß Absatz 3 zuzurechnen sind, der Steuer der Vereinigten Arabischen Republik auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, der Verteidigungssteuer und den Ergänzungssteuern unterworfen werden, soweit diese Gewinne gemäß den nachfolgenden Bestimmungen als ausgeschüttet anzusehen sind:

Es wird angenommen, daß der Gesamtgewinn einer solchen Betriebstätte, der der Steuer der Vereinigten Arabischen Republik auf gewerbliche Gewinne ohne Anwendung der Bestimmungen des Artikels 36 des Gesetzes Nr. 14/1939 unterliegen würde, in der Vereinigten Arabischen Republik innerhalb von 60 Tagen ab dem Ende des Steuerjahres ausgeschüttet wurde. 10 v. H. dieses Gewinnes dürfen jedoch einer besonderen Rücklage zugeführt werden. Diese Rücklage muß in die Spezialbilanz aufgenommen werden, die den Steuerbehörden der Vereinigten Arabischen Republik jährlich vorgelegt wird. Beträge, die dieser Rücklage zugeführt werden, unterliegen in der Vereinigten Arabischen Republik nur der Steuer auf gewerbliche Gewinne. Alle Beträge, die von der vorgenannten Rücklage für andere Zwecke abgezogen werden, als für die Auffüllung von Verlusten, die aus der Tätigkeit dieser in der Vereinigten Arabischen Republik gelegenen Betriebstätte entstanden sind, gelten als in der Vereinigten Arabischen Republik ausgeschüttet und werden dort entsprechend besteuert.

(8) Die Bestimmungen des Absatzes 7 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald in der Vereinigten Arabischen Republik Gewinne, die aus den Gewinnen einer Gesellschaft desselben Steuerjahres (und nicht aus angesammelten Rücklagen oder anderen Vermögenswerten) ausgeschüttet werden, vom Betrag der steuerpflichtigen Einkünfte oder Gewinne der Gesellschaft, die der Steuer auf gewerbliche Gewinne unterliegt, nicht mehr abgezogen werden dürfen.

(9) Unter einer Gesellschaft, deren Tätigkeit im Sinne des Absatzes 7 sich nicht hauptsächlich auf die Vereinigte Arabische Republik erstreckt, ist eine Gesellschaft zu verstehen, deren Tätigkeit zu weniger als 90 v. H. in der Vereinigten Arabischen Republik durch eine dort gelegene Betriebstätte ausgeübt wird.

(10) Die Absätze 7 und 8 gelten auch für die Gewinnanteile, die einem Kommanditisten (sleeping partner) einer Personengesellschaft zugehören, welche einer Kommanditgesellschaft (partnership with limited liability) des Rechtes der Vereinigten Arabischen Republik entspricht.

(11) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht so auszulegen, daß einer der Vertragstaaten gehindert wird, nach diesem Abkommen eine Steuer von Einkünften (zum Beispiel von Dividenden,

income from immovable property or royalties) derived from sources within its territory by a resident of the other State if such income is not attributable to a permanent establishment in the first-mentioned State. Such income, if attributable to a permanent establishment, shall be taxed separately or together with the industrial or commercial profits of the permanent establishment in accordance with the laws of the Contracting States.

#### ARTICLE VI

(1) Where

- (a) an enterprise of one of the Contracting States participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other State, or
- (b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of one of the Contracting States and an enterprise of the other State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises, in their commercial or financial relations, which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, except for those conditions, have accrued to one of the enterprises but by reason of those conditions have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

(2) Paragraphs (4), (5) and (6) of Article V shall apply accordingly.

#### ARTICLE VII

(1) Income from immovable property (including gains derived from the sale or exchange of such property) is taxable only in the Contracting State in which the property is situated; interest on debts secured by mortgage on real estate and royalties or other amounts paid in respect of the operation of a mine, an oilfield, a quarry or other extraction of natural resources shall be regarded as income derived from immovable property.

(2) Paragraph (1) shall not apply where a resident of one of the Contracting States has a per-

Zinsen, unbeweglichem Vermögen oder Lizenzgebühren), die aus Quellen in seinem Gebiet von einer im anderen Staat ansässigen Person bezogen werden, zu erheben, wenn diese Einkünfte keiner Betriebsstätte im erstgenannten Staat zurechenbar sind. Wenn solche Einkünfte einer Betriebsstätte zurechenbar sind, dürfen sie gemäß den Gesetzen der Vertragsstaaten entweder zusammen mit oder getrennt von den gewerblichen Gewinnen der Betriebsstätte besteuert werden.

#### ARTIKEL VI

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines der Vertragsstaaten an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder
- b) die gleichen Personen an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines der Vertragsstaaten und eines Unternehmens des anderen Staates unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,

und zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder aufgelegt werden, die sich von den Bedingungen unterscheiden, die zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart würden, so dürfen Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, aber infolge dieser Bedingungen nicht erzielt hat, in die Gewinne dieses Unternehmens eingerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Die Absätze 4, 5 und 6 des Artikels V sind entsprechend anzuwenden.

#### ARTIKEL VII

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich von Gewinnen aus dem Verkauf oder Tausch solchen Vermögens) dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das Vermögen gelegen ist. Als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen gelten auch die Einkünfte aus Hypotheken, Zinsen und Lizenzgebühren oder andere, mit Rücksicht auf den Betrieb eines Bergwerkes, einer Ölquelle, eines Steinbruches oder einer anderen Stätte der Ausbeutung des Grund und Bodens bezahlten Beträge.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person

manent establishment in the other State and such income is attributable to that permanent establishment; in such event Article V shall be applicable.

#### ARTICLE VIII

(1) Tax shall not be imposed in Austria on dividends paid by a company which is a resident of Austria to a resident of the United Arab Republic at a rate exceeding 10 per cent. Tax may, however, be deducted at the full rate from any such dividends but any tax deducted in excess of 10 per cent shall be refunded on a claim being made.

(2) Dividends paid by a company resident in the United Arab Republic to a resident of Austria shall in the United Arab Republic be subject to:—

- (a) the tax on income from movable capital, the defence tax and the supplementary taxes, which shall be deducted at the source;
- (b) the general income tax including the defence tax, provided that such dividends shall not be subject to a rate in excess of 15 per cent.

(3) Dividends paid by a company resident in Austria whose activities lie solely or mainly in the United Arab Republic shall be treated as mentioned in paragraph (2) of this Article. For the purposes of the general income tax including the defence tax of the United Arab Republic all dividends distributed by the company which is a resident of Austria shall be deemed to be distributed to individuals. Where the recipient of the dividends actually is an individual who is not liable to the general income tax including the defence tax in the United Arab Republic or where he is actually a company, the United Arab Republic shall refund any general income tax including the defence tax attributable to such dividends on a claim being made. Where the recipient of the dividends is an individual liable to the general income tax including the defence tax in the United Arab Republic at a rate less than 15 per cent, the United Arab Republic shall refund any amount on general income tax including the defence tax which has been deducted from such dividends in excess of the statutory rate on a claim being made.

in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und diese Einkünfte dieser Betriebsstätte zurechenbar sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

#### ARTIKEL VIII

(1) In Österreich darf von Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft an eine in der Vereinigten Arabischen Republik ansässige Person gezahlt werden, keine Steuer erhoben werden, die mehr als 10 v. H. beträgt. Die Steuer kann jedoch mit dem vollen Satz von den Dividenden abgezogen werden, wird aber, soweit sie 10 v. H. übersteigt, auf Antrag rückerstattet.

(2) Dividenden, die von einer in der Vereinigten Arabischen Republik ansässigen Gesellschaft an eine in Österreich ansässige Person gezahlt werden, unterliegen in der Vereinigten Arabischen Republik:

- a) der Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, der Verteidigungssteuer und den Ergänzungssteuern, die an der Quelle im Abzugsweg erhoben werden;
- b) der allgemeinen Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer, vorausgesetzt, daß die Dividenden keinem Steuersatz unterworfen werden, der 15 v. H. übersteigt.

(3) Dividenden, die von einer in Österreich ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Tätigkeit sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Vereinigte Arabische Republik erstreckt, sind in der Vereinigten Arabischen Republik gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu behandeln. Für Zwecke der allgemeinen Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer der Vereinigten Arabischen Republik wird angenommen, daß alle von der in Österreich ansässigen Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden an natürliche Personen ausgeschüttet werden. Ist der Dividendenbezieher tatsächlich eine natürliche Person, die der allgemeinen Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer der Vereinigten Arabischen Republik nicht unterliegt, oder ist er tatsächlich eine Gesellschaft, so wird die Vereinigte Arabische Republik die auf diese Dividenden entfallende allgemeine Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer auf Antrag rückerstatten. Ist der Dividendenbezieher eine natürliche Person, die der allgemeinen Einkommensteuer einschließlich der Verteidigungssteuer in der Vereinigten Arabischen Republik nur mit einem Steuersatz unterliegen würde, der weniger als 15 v. H. beträgt, so wird die Vereinigte Arabische Republik jene Beträge an allgemeiner Einkommensteuer und Verteidigungssteuer auf Antrag rückerstatten, die von diesen Dividenden an allgemeiner Einkommensteuer und Verteidigungssteuer über das gesetzliche Ausmaß hinaus einbehalten wurden.

(4) As concerns paragraph (2) lit. (a) the provisions of Article V paragraph (8) shall apply accordingly.

(5) A company whose activities in the meaning of paragraph (3) lie mainly in the United Arab Republic means any company whose activities are carried out to 90 per cent or more in the United Arab Republic through a permanent establishment situated therein.

(6) Where (in other cases than those referred to in paragraph (3) of this Article and in Article V paragraph (7)) a company which is a resident of one of the Contracting States derives profits or income from sources within the other State there shall not be imposed in that other State any form of taxation on dividends paid by the company to persons not resident in that other State, or any tax in the nature of undistributed profits tax on undistributed profits of the company, whether or not those dividends or undistributed profits represent, in whole or in part, profits or income so derived.

(7) In this Article the term "dividends" includes in the case of the United Arab Republic profits distributed by a company to its founder shareholders as well as profits distributed to "sleeping partners" in "partnerships with limited liability" of the United Arab Republic law and in the case of Austria profits distributed by a "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (company with limited liability).

(8) Paragraphs (1), (2) and (3) shall not apply where a resident of one of the Contracting States has a permanent establishment in the other State and such dividends are attributable to that permanent establishment; in such event Article V is applicable.

#### ARTICLE IX

(1) Notwithstanding the provisions of Articles V, VI and VIII, profits which a resident of one of the Contracting States derives from operating ships or aircraft shall be exempt from tax in the other State; and where such profits are derived by a company which is a resident of one of the Contracting States, dividends paid by the company to persons not resident in the other State shall be exempt from tax in that other State.

(4) Auf Absatz 2 lit. a findet Artikel V Absatz 8 entsprechend Anwendung.

(5) Unter einer Gesellschaft, deren Tätigkeit im Sinn des Absatzes 3 sich hauptsächlich auf die Vereinigte Arabische Republik erstreckt, ist eine Gesellschaft zu verstehen, deren Tätigkeit zu 90 v. H. oder mehr in der Vereinigten Arabischen Republik durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausgeübt wird.

(6) Bezieht eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus Quellen innerhalb des anderen Staates, so darf (außer in den Fällen des Absatzes 3 dieses Artikels und in den Fällen des Artikels V Absatz 7) in dem anderen Staat keine Art von Steuern von Dividenden, die die Gesellschaft an eine in diesem anderen Staat nicht ansässige Person zahlt, noch irgendeine Abgabe in der Art einer Gewinnsteuer auf nichtausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft erhoben werden, gleichgültig, ob diese Dividenden oder nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder zum Teil Gewinne oder Einkünfte darstellen, die aus dem anderen Staat bezogen worden sind oder nicht.

(7) In diesem Artikel schließt der Begriff „Dividenden“ im Fall der Vereinigten Arabischen Republik die Gewinne ein, die von einer Gesellschaft an die Besitzer von Gründeranteilen ausgeschüttet werden, sowie Gewinne, die an Kommanditisten (sleeping partner) einer Kommanditgesellschaft (partnership with limited liability) des Rechtes der Vereinigten Arabischen Republik ausgeschüttet werden, und im Fall Österreichs auch Gewinne, die von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeschüttet werden.

(8) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und diese Dividenden dieser Betriebsstätte zurechenbar sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

#### ARTIKEL IX

(1) Abweichend von den Bestimmungen der Artikel V, VI und VIII sind Gewinne, die eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen bezieht, von der Besteuerung im anderen Staat ausgenommen; wenn solche Gewinne durch eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Gesellschaft bezogen werden, sind Dividenden, die von dieser Gesellschaft an Personen gezahlt werden, die im anderen Staat nicht ansässig sind, in dem anderen Staat von der Besteuerung ausgenommen.

(2) Paragraph (1) shall likewise apply in respect of participations in pools of any kind by Austrian or United Arab Republic enterprises engaged in air-transport or navigation.

#### ARTICLE X

(1) Interest paid by a resident of Austria to a resident of the United Arab Republic shall not be subject to tax in Austria.

(2) Interest paid by a resident of the United Arab Republic to a resident of Austria shall in the United Arab Republic only be subject to the tax on income from movable capital, the defence tax and the supplementary taxes, provided that the rate of those taxes does not exceed 15 per cent.

(3) In this Article the term "interest" means interest on bonds, securities, notes, debentures or any other form of indebtedness (exclusive interest on debts secured by mortgage on real estate).

(4) Paragraphs (1) and (2) shall not apply where a resident of one of the Contracting States has a permanent establishment in the other State and such interest is attributable to that permanent establishment; in such event Article V is applicable.

#### ARTICLE XI

(1) Any royalty derived from sources within one of the Contracting States by a resident of the other State, shall be exempt from tax in that first-mentioned State.

(2) In this Article the term "royalty" means any royalty or other amount paid as consideration for the use of, or for the privilege of using, any copyright, patent, design, secret process or formula, trade mark or other like property, but does not include any royalty or other amount paid in respect of the operation of a mine, an oilfield, a quarry or of any other extraction of natural resources.

(3) Where any royalty exceeds a fair and reasonable consideration in respect of the indebtedness or rights for which it is paid, the exemption provided by this Article shall apply only to so much of the royalty as represents such fair and reasonable consideration.

(2) Absatz 1 ist auch auf Beteiligungen eines österreichischen Unternehmens oder eines Unternehmens der Vereinigten Arabischen Republik, das sich mit Schifffahrt oder Luftfahrt befaßt, an Pools jeglicher Art anzuwenden.

#### ARTIKEL X

(1) Zinsen, die von einer in Österreich ansässigen Person an eine in der Vereinigten Arabischen Republik ansässige Person gezahlt werden, sind von der Besteuerung in Österreich ausgenommen.

(2) Zinsen, die von einer in der Vereinigten Arabischen Republik ansässigen Person an eine in Österreich ansässige Person gezahlt werden, unterliegen in der Vereinigten Arabischen Republik nur der Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen, der Verteidigungssteuer und den Ergänzungssteuern, vorausgesetzt, daß der Satz dieser Steuern 15 v. H. nicht übersteigt.

(3) Der Begriff „Zinsen“ bedeutet in diesem Artikel Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, Wertpapieren, Schuldscheinen, Obligationen oder irgendeiner anderen Schuldverpflichtung (ausgenommen Hypothekenzinsen).

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebstätte besitzt und die Zinsen dieser Betriebstätte zuzurechnen sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

#### ARTIKEL XI

(1) Lizenzgebühren, die aus Quellen eines der Vertragstaaten durch eine in dem anderen Staat ansässige Person bezogen werden, sind von der Besteuerung im erstgenannten Staat ausgenommen.

(2) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Lizenzgebühren“ alle Lizenzgebühren oder andere Beträge, die als Entgelt für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung eines Urheberrechtes, Patentes, Gebrauchsmusters, geheimen Herstellungsverfahrens oder -rezeptes, einer Schutzmarke oder eines anderen ähnlichen Rechtes gezahlt werden; er schließt aber nicht Lizenzgebühren oder andere Beträge ein, die für den Betrieb eines Bergwerkes, einer Ölquelle, eines Steinbruches oder für eine andere Ausbeutung des Grund und Bodens gezahlt werden.

(3) Überschreiten die Lizenzgebühren ein angemessenes Entgelt für die Schuldverpflichtung oder das Recht, für das sie gezahlt werden, so gilt die in diesem Artikel vorgesehene Befreiung nur für jenen Betrag der Lizenzgebühren, der einem solchen angemessenen Entgelt entspricht.

(4) Notwithstanding any provision of this Convention, rents and royalties in respect of cinematograph films shall continue to be taxed under the laws of the two Contracting States.

(5) Any capital sum derived from sources within one of the Contracting States from the sale of patent rights by a resident of the other State shall be exempt from tax in that first-mentioned State.

(6) The provisions of this Article shall not apply where founder shares are issued in the United Arab Republic as consideration for the rights mentioned in paragraph (2) of this Article and taxed in accordance with the provisions for Article 1 of Law 14 of 1939.

(7) Paragraphs (1), (2), (3) and (5) shall not apply where a resident of one of the Contracting States has a permanent establishment in the other State and such royalties are attributable to that permanent establishment; in such event Article V shall be applicable.

#### ARTICLE XII

(1) A resident of one of the Contracting States shall be exempt in the other State from any tax on gains from the sale, transfer or exchange of capital assets.

(2) Paragraph (1) shall not apply where a resident of one of the Contracting States has a permanent establishment in the other State and such gains are attributable to that permanent establishment; in such event Article V shall be applicable.

#### ARTICLE XIII

(1) Remuneration, including pensions, paid by one of the Contracting States, its political subdivisions or any legal person set up under the public law of that State (in the United Arab Republic also the Post Organisation, the Railways Organisation, Telephone and Telegraph Organisation and the Central Bank) or out of funds created by one of the Contracting States or one of the before-mentioned legal persons to any individual in respect of services rendered to that State or legal person in the discharge of governmental functions shall be exempt from tax in the other Contracting State.

(2) The provisions of this Article shall not apply to payments in respect of services rendered in connection with any trade or business carried on by any of the legal entities mentioned in paragraph (1).

(4) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens sind Lizenzgebühren für kinematographische Filme weiterhin nach den Gesetzen der beiden Vertragsstaaten zu besteuern.

(5) Kapitalbeträge, die aus Quellen eines der Vertragsstaaten aus dem Verkauf von Patentrechten durch eine in dem anderen Staat ansässige Person bezogen werden, sind von der Besteuerung im erstgenannten Staat ausgenommen.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht auf Gründeranteile anzuwenden, die in der Vereinigten Arabischen Republik als Entgelt für die im Absatz 2 dieses Artikels angeführten Rechte ausgegeben werden und gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 14/1939 besteuert werden.

(7) Die Absätze 1, 2, 3 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und die Lizenzgebühren dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

#### ARTIKEL XII

(1) Eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person ist im anderen Staat von der Steuer auf Gewinne aus dem Verkauf, der Übertragung oder dem Tausch von Kapitalvermögenswerten ausgenommen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person in dem anderen Staat eine Betriebsstätte besitzt und die Gewinne dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind; in diesem Fall ist Artikel V anzuwenden.

#### ARTIKEL XIII

(1) Vergütungen, einschließlich Pensionen, die von einem der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes dieses Staates (in der Vereinigten Arabischen Republik auch von der Post-, Eisenbahn-, Telephon- und Telegraphenorganisation oder der Zentralbank) oder aus Fonds, die von einem der Vertragsstaaten oder einer der genannten Körperschaften errichtet wurden, an eine natürliche Person für Dienste gezahlt werden, die diesem Staat oder der Körperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen geleistet wurden, sind von der Besteuerung im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgenommen.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Zahlungen, die in bezug auf Dienste erfolgen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit einer der im Absatz 1 genannten Körperschaften geleistet worden sind.



## ARTICLE XIV

(1) Profits from a profession exercised in one of the Contracting States by an individual who is a resident of the other State may be subjected to taxation in the first-mentioned State only if the individual carries on his professional activity in that State by using there an office or other fixed place of business.

(2) Remuneration from an employment exercised in one of the Contracting States by an individual who is a resident of the other State may be subjected to taxation in the first-mentioned State.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article an individual who is a resident of one of the Contracting States shall be exempt from tax in the other State on profits or remuneration arising from the exercise of a profession or employment within that other State in any taxable year, if

- (a) he is present within that other State for not longer than a total of 183 days during that year, and
- (b) he exercises the profession or employment for or on behalf of a resident of the first-mentioned State and is paid for it by that resident, and
- (c) the activity is not carried out in a permanent establishment of that resident.

(4) Notwithstanding any of the preceding provisions of this Article, the profits or remuneration of public entertainers such as theatre, motion-picture, radio, television or variety artists, musicians and athletes may be subjected to taxation in the State in which the activity is performed.

(5) Where an individual wholly or mainly performs services in ships or aircraft operated by an enterprise managed and controlled in one of the Contracting States such services shall be deemed to be performed in that State.

## ARTICLE XV

(1) Any pension (other than a pension of the kind referred to in paragraph (1) of Article XIII) and any annuity, derived from sources within one of the Contracting States by an individual who is a resident of the other State, shall be exempt from tax in the first-mentioned State.

## ARTIKEL XIV

(1) Gewinne aus einer freiberuflichen Tätigkeit, die in einem der Vertragstaaten von einer im anderen Staat ansässigen natürlichen Person ausgeübt wird, dürfen in dem erstgenannten Staat nur besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat unter Benützung eines Büros oder einer anderen ständigen Geschäftseinrichtung tätig ist.

(2) Entgelte für nichtselbständige Arbeit, die in einem der Vertragstaaten von einer im anderen Staat ansässigen natürlichen Person ausgeübt wird, dürfen in dem erstgenannten Staat besteuert werden.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist eine in einem der Vertragstaaten ansässige natürliche Person im anderen Staat von der Steuer auf Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit oder Entgelte für nichtselbständige Arbeit, die in dem anderen Staat in einem Steuerjahr geleistet worden ist, ausgenommen, wenn

- a) sie sich in dem anderen Staat in diesem Jahr nicht länger als insgesamt 183 Tage aufhält, und
- b) die freiberufliche Tätigkeit oder nichtselbständige Arbeit für oder im Auftrag einer im erstgenannten Staat ansässigen Person geleistet und von ihr vergütet wird, und
- c) die Tätigkeit nicht im Rahmen einer Betriebsstätte dieses Auftraggebers ausgeübt wird.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels dürfen Gewinne oder Entgelte für Tätigkeiten von berufsmäßigen Künstlern, wie z. B. Schauspielern, Filmschauspielern, Rundfunk-, Fernseh- oder Varietékünstlern, Musikern oder Berufssportlern in dem Staat besteuert werden, in dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden.

(5) Erbringen natürliche Personen ihre Dienste ausschließlich oder vorwiegend an Bord von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die durch ein Unternehmen mit Geschäftsleitung in einem der Vertragstaaten betrieben werden, so gelten diese Dienste als in diesem Staat ausgeübt.

## ARTIKEL XV

(1) Pensionen (ausgenommen Pensionen im Sinn des Artikels XIII Absatz 1) und Renten, die aus Quellen in einem der Vertragstaaten durch eine im anderen Staat ansässige natürliche Person bezogen werden, sind im erstgenannten Staat von der Besteuerung ausgenommen.

(2) The term "annuity" as used in this Article means a stated sum payable periodically at stated times, during life or during a specified or ascertainable period of time.

(3) The term "pension" as used in this Article means periodic payments made in consideration for services rendered or by way of compensation for injuries received.

#### ARTICLE XVI

A professor or teacher from one of the Contracting States, who receives remuneration for teaching during a period of temporary residence not exceeding two years, at a university, college, technical school or other higher educational institution in the other State, shall be exempt from tax in that other State in respect of that remuneration.

#### ARTICLE XVII

(1) A student or business apprentice from one of the Contracting States, who receives full-time education or training in the other State, shall be exempt from tax in that other State on payments made to him from sources outside that other State for the purposes of his maintenance, education or training.

(2) The same exemption shall apply to income which a student or business apprentice from one of the Contracting States derives from an employment which he exercises in the other State for the purposes of practical training not longer than a total of six months in the taxable year.

#### ARTICLE XVIII

(1) Individuals who are residents of Austria shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of the United Arab Republic income tax as United Arab Republic nationals not resident in the United Arab Republic.

(2) Individuals who are residents of the United Arab Republic shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of Austrian income tax as Austrian nationals not resident in Austria.

(2) Der Begriff „Rente“ im Sinn dieses Artikels bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten auf Lebenszeit oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnittes zahlbar ist.

(3) Der Begriff „Pension“ im Sinn dieses Artikels bedeutet regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die im Hinblick auf geleistete Dienste oder zum Ausgleich erlittener Nachteile gewährt werden.

#### ARTIKEL XVI

Hochschullehrer oder Lehrer aus einem der Vertragstaaten, die Vergütungen für eine während eines vorübergehenden, zwei Jahre nicht übersteigenden Aufenthaltes an einer Universität, Hochschule, technischen Schule oder anderen höheren Lehranstalt im anderen Staat ausgeübte Lehrtätigkeit erhalten, sind in diesem anderen Staat von der Besteuerung hinsichtlich dieser Vergütungen ausgenommen.

#### ARTIKEL XVII

(1) Studenten oder Lehrlinge aus einem der Vertragstaaten, die in dem anderen Staat ihre Erziehung oder Ausbildung erhalten, sind hinsichtlich der Zahlungen, die an sie aus Quellen außerhalb dieses anderen Staates für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung geleistet werden, in dem anderen Staat von der Besteuerung ausgenommen.

(2) Die gleiche Befreiung findet auf Einkünfte Anwendung, die ein Student oder Lehrling aus einem der Vertragstaaten für eine Beschäftigung erhält, die in dem anderen Staat zu Ausbildungszwecken nicht länger als insgesamt sechs Monate im Steuerjahr ausgeübt wird.

#### ARTIKEL XVIII

(1) In Österreich ansässigen natürlichen Personen stehen die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die Einkommensteuer der Vereinigten Arabischen Republik zu, die Staatsangehörigen der Vereinigten Arabischen Republik, die nicht in der Vereinigten Arabischen Republik ansässig sind, gewährt werden.

(2) In der Vereinigten Arabischen Republik ansässigen natürlichen Personen stehen die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die österreichische Einkommensteuer zu, die österreichischen Staatsbürgern, die nicht in Österreich ansässig sind, gewährt werden.

## ARTICLE XIX

Any kind of income the treatment of which is not expressly provided for in this Convention shall be taxed only in the Contracting State of which the recipient of that income is a resident.

## ARTICLE XX

In the case of taxes on capital the following provisions shall be applicable:—

- (1) If the capital consists of:
  - (a) immovable property and accessories appertaining thereto;
  - (b) commercial or industrial enterprises, including maritime shipping and airtransport undertakings;

the tax may be levied only in the State which is entitled under the preceding Articles to tax the income from such capital.

(2) In the case of all other kinds of capital, the tax may be levied only in the State where the taxpayer is resident.

## ARTICLE XXI

- (1) (a) In determining its taxes specified in Article I of this Convention — subject to the provisions of lit. (b) of this paragraph — Austria shall exclude, in the case of residents of Austria, from the basis upon which its taxes are imposed such items of income from sources within the United Arab Republic which according to this Convention may be subjected to the United Arab Republic tax. Austria, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income excluded in accordance with the provisions of this paragraph. The preceding provisions of this paragraph shall not apply to income from dividends within the meaning of Article VIII paragraphs (2) and (3) (not included profits accruing to a sleeping partner of a partnership with limited liability of the United Arab Republic law), interest within the meaning of Article X and rents and royalties within the meaning of Article XI paragraph (4); the United Arab Republic tax collected on this income shall, however, be allowed as a credit against the Austrian tax payable in respect of such dividends, interest and royalties computed on the basis of an average rate of tax.

## ARTIKEL XIX

Alle Einkunftsarten, für die in diesem Abkommen keine ausdrückliche Regelung vorgesehen ist, werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem der Einkommensempfänger ansässig ist.

## ARTIKEL XX

Für die Vermögensteuern sind die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

- (1) Soweit das Vermögen besteht aus:
  - a) unbeweglichem Vermögen samt Zubehör,
  - b) gewerblichen Unternehmen einschließlich der Unternehmen der Seeschifffahrt und der Luftfahrt,

darf die Besteuerung nur in dem Staat erfolgen, dem nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus diesem Vermögen zusteht.

(2) Von allen anderen Vermögensarten darf die Steuer nur in dem Staat erhoben werden, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist.

## ARTIKEL XXI

- (1) a) Österreich wird bei Personen, die in Österreich ansässig sind, bei Festsetzung der im Artikel I dieses Abkommens bezeichneten Steuern — vorbehaltlich der Bestimmungen von lit. b dieses Absatzes — aus der Grundlage, von der diese Steuern erhoben werden, alle Einkünfte aus Quellen in der Vereinigten Arabischen Republik ausscheiden, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Steuer der Vereinigten Arabischen Republik unterworfen werden dürfen. Österreich behält jedoch das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes auszuscheidenden Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Die vorhergehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Dividenden im Sinn des Artikels VIII Absätze 2 und 3 (ausgenommen Gewinnanteile, die einem Kommanditisten (sleeping partner) einer Kommanditgesellschaft (partnership with limited liability) des Rechtes der Vereinigten Arabischen Republik zufließen), auf Zinsen im Sinn des Artikels X und auf Lizenzgebühren im Sinn des Artikels XI Absatz 4; die von diesen Einkünften erhobene Steuer der Vereinigten Arabischen Republik ist jedoch auf die österreichische Steuer, die auf diese Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren anteilmäßig entfällt, anzurechnen.

(b) In determining its capital tax specified in Article I paragraph (1) (a), subparagraph (v) to (ix) of this Convention Austria shall exclude, in the case of a resident of Austria, from the basis upon which its tax is imposed such items of capital which the United Arab Republic according to this Convention is entitled to tax.

(2) (a) In determining its taxes specified in Article I of this Convention—subject to the provisions of lit. (b) of this paragraph—the United Arab Republic shall exclude in the case of residents of the United Arab Republic from the basis upon which its taxes are imposed such items of income from sources within Austria which according to this Convention may be subjected to Austrian tax. The United Arab Republic, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income excluded in accordance with the provisions of this paragraph. The preceding provisions of this paragraph shall not apply to income from dividends within the meaning of Article VIII paragraph (1) and rents and royalties within the meaning of Article XI paragraph (4); the Austrian tax collected on this income shall, however, be allowed as a credit against the United Arab Republic tax payable in respect of such dividends and royalties, computed on the basis of an average rate of tax.

(b) In the event that the United Arab Republic should impose a tax on capital, the provisions of subparagraph (b) of paragraph (1) of this Article shall apply, mutatis mutandis, at the determination of this capital tax to which a resident of the United Arab Republic would be liable.

#### ARTICLE XXII

(1) The competent taxation authorities of the Contracting States shall exchange such information (being information which is at their disposal under their respective taxation laws in the normal course of administration) as is necessary for carrying out the provisions of the present Convention or the prevention of fraud or for the administration of statutory provisions against legal avoidance in relation to the taxes which are the subject of the present Convention. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any person other than those concerned with the assessment and collection of the taxes which are the subject of the present Convention. No information as

b) Österreich wird bei Personen, die in Österreich ansässig sind, bei Festsetzung der in Artikel I Absatz 1 lit. a Ziffern (v) bis (ix) dieses Abkommens bezeichneten Vermögensteuern aus der Grundlage, von der diese Steuern erhoben werden, alle Vermögensteile ausscheiden, für die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der Vereinigten Arabischen Republik das Besteuerungsrecht zusteht.

(2) a) Die Vereinigte Arabische Republik wird bei Personen, die in der Vereinigten Arabischen Republik ansässig sind, bei Festsetzung der im Artikel I dieses Abkommens bezeichneten Steuern — vorbehaltlich der Bestimmungen von lit. b dieses Absatzes — aus der Grundlage, von der diese Steuern erhoben werden, alle Einkünfte aus Quellen in Österreich ausscheiden, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens der österreichischen Steuer unterworfen werden dürfen. Die Vereinigte Arabische Republik behält jedoch das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Absatzes auszuscheidenden Einkünfte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Die vorhergehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Dividenden im Sinn des Artikels VIII Absatz 1 und auf Lizenzgebühren im Sinn des Artikels XI Absatz 4; die von diesen Einkünften erhobene österreichische Steuer ist jedoch auf die Steuer der Vereinigten Arabischen Republik, die auf diese Dividenden und Lizenzgebühren anteilmäßig entfällt, anzurechnen.

b) Sollte die Vereinigte Arabische Republik eine Vermögensteuer erheben, so sind die Bestimmungen des Unterabsatzes b) des Absatzes 1 dieses Artikels sinngemäß auf die Festsetzung dieser Vermögensteuer, der eine in der Vereinigten Arabischen Republik ansässige Person unterliegen würde, anzuwenden.

#### ARTIKEL XXII

(1) Die zuständigen Finanzbehörden der Vertragsstaaten werden die ihnen auf Grund ihrer Steuergesetze im normalen Verwaltungsablauf zur Verfügung stehenden Auskünfte austauschen, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens oder zur Verhinderung der Steuerhinterziehung oder zur Durchführung der Rechtsvorschriften gegen Gesetzesumgehungen hinsichtlich der Steuern im Sinn dieses Abkommens erforderlich sind. Alle derart ausgetauschten Auskünfte sind als geheim zu behandeln und dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung der Steuern im Sinn dieses Abkommens befaßt sind. Auskünfte, die ein Handels-, Geschäfts-,

aforesaid shall be exchanged which would disclose any trade, business, industrial or professional secret or trade process.

(2) In the event of substantial changes in their fiscal laws, the Contracting States will consult together in order to determine whether it is necessary for that reason to amend any of the provisions of this Convention.

### ARTICLE XXIII

(1) The nationals of one of the Contracting States shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other, higher, or more burdensome than the taxation and connected requirements to which the nationals of the latter State in the same circumstances are or may be subjected.

(2) The enterprises of one of the Contracting States whether carried on by a company, a body of persons or by individuals alone or in partnership shall not be subjected in the other Contracting State, in respect of income, profits or capital attributable to their permanent establishment in that other Contracting State, to any taxation which is other, higher or more burdensome than the taxation to which the enterprises of that other Contracting State similarly carried on are or may be subjected in respect of the like profits or capital.

(3) The income, profits and capital of an enterprise of one of the Contracting States, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by a resident or residents of the other State shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation which is other, higher or more burdensome than the taxation to which other enterprises of that first-mentioned State in the same circumstances are or may be subjected in respect of the like income, profits and capital.

(4) Nothing in this Article shall be construed as:—

(a) obliging one of the Contracting States to grant to nationals of the other State who are not residents of the former State the same personal allowances, reliefs and reductions for tax purposes as are granted to its own nationals;

Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Herstellungsverfahren enthüllen würden, dürfen nicht ausgetauscht werden.

(2) Im Fall wesentlicher Änderungen in ihrer Steuergesetzgebung werden sich die Vertragsstaaten verständigen, um zu bestimmen, ob es aus diesem Grund notwendig ist, Bestimmungen dieses Abkommens zu ändern.

### ARTIKEL XXIII

(1) Die Staatsangehörigen eines der Vertragsstaaten dürfen im Gebiet des anderen Vertragsstaates keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Anforderungen unterworfen werden, die andersgeartet, höher oder drückender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Anforderungen, denen die Staatsangehörigen des letzteren Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen unterworfen sind oder unterworfen werden dürfen.

(2) Die Unternehmen eines der Vertragsstaaten dürfen, gleichgültig, ob sie durch eine Gesellschaft, eine Personenvereinigung, eine natürliche Person allein oder in Form einer Personengesellschaft geführt werden, hinsichtlich der Einkünfte, der Gewinne oder des Kapitals, das auf ihre Betriebsstätten in dem anderen Vertragsstaat entfällt, in diesem anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung unterworfen werden, die andersgeartet, höher oder drückender ist als die Besteuerung, der gleiche Gewinne oder gleiches Kapital von Unternehmen des anderen Staates, die ähnlich geführt werden, unterworfen sind oder unterworfen werden dürfen.

(3) Einkommen, Gewinn oder Kapital eines Unternehmens eines der Vertragsstaaten, dessen Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer oder mehreren im anderen Staat ansässigen Personen gehört oder von diesen beherrscht wird, darf im erstgenannten Staat keiner Besteuerung unterworfen werden, die andersgeartet, höher oder drückender ist als die Besteuerung, der ähnlich geführte Unternehmen des erstgenannten Staates bezüglich des gleichen Einkommens, Gewinnes oder Kapitals unter den gleichen Voraussetzungen unterworfen sind oder unterworfen werden dürfen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht dahin auszulegen, daß

a) einer der Vertragsstaaten verpflichtet ist, den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die nicht im Gebiet des erstgenannten Staates ansässig sind, die gleichen persönlichen Freibeträge, Begünstigungen und Ermäßigungen zu gewähren, die seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt werden;

- (b) affecting the exemptions conferred in the United Arab Republic by Articles 5 and 6 of Law 14 of 1939;
- (c) affecting the application in the United Arab Republic of Article 11 paragraphs (1) and (2) and Article 11 bis of Law 14 of 1939;
- (d) affecting the exemption conferred in Austria by Article 9 of the Corporation Tax Law (DRGBl. 1934 I p. 1031 as amended) and Article 63 of the Valuation Law (BGBl. No. 148/1955) and the treatment provided for by the Austrian taxation laws concerning limited and unlimited tax liability.
- (5) In this Article the term "nationals" means:—
- (a) in relation to Austria, all Austrian nationals and all legal persons, partnerships, associations and other entities deriving their status as such from the law in force in Austria;
- (b) in relation to the United Arab Republic, all United Arab Republic nationals:—
- (i) residing in the United Arab Republic, or
- (ii) deriving their status as such from connection with the United Arab Republic, and all legal persons, partnerships, associations and other entities deriving their status as such from the law in force in the United Arab Republic.
- (6) In this Article the term "taxation" means taxes of every kind and description.
- (b) sie die Befreiungen berühren, die in der Vereinigten Arabischen Republik durch die Artikel 5 und 6 des Gesetzes Nr. 14/1939 erteilt werden;
- (c) sie in der Vereinigten Arabischen Republik die Anwendung des Artikels 11 Absätze 1 und 2 und des Artikels 11 bis des Gesetzes Nr. 14/1939 berühren;
- (d) sie die Befreiung berühren, die in der Republik Österreich durch § 9 des Körperschaftsteuergesetzes, DRGBl. 1934 I S. 1031 in der geltenden Fassung, und § 63 des Bewertungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1955, eingeräumt werden und die Behandlung berühren, die in den österreichischen Steuergesetzen betreffend die beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht vorgesehen ist.
- (5) In diesem Artikel bedeutet der Begriff „Staatsangehörige“:
- a) hinsichtlich Österreichs alle österreichischen Staatsbürger, ferner alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und anderen Rechtsträger, die ihre Rechtsstellung als solche aus den in Österreich geltenden Gesetzen ableiten;
- b) hinsichtlich der Vereinigten Arabischen Republik alle Staatsangehörigen der Vereinigten Arabischen Republik,
- (i) die in der Vereinigten Arabischen Republik ansässig sind oder
- (ii) ihre Rechtsstellung als solche aus Verbindungen mit der Vereinigten Arabischen Republik ableiten, und alle juristischen Personen, Personengesellschaften, Personenvereinigungen und anderen Rechtsträger, die ihre Rechtsstellung als solche aus den in der Vereinigten Arabischen Republik geltenden Gesetzen ableiten.
- (6) In diesem Artikel bedeutet der Begriff „Besteuerung“ Steuern jeder Art und Bezeichnung.

## ARTICLE XXIV

(1) Where a taxpayer shows to the satisfaction of the competent taxation authority of the Contracting State of which he is a national or a resident that he has received in the other Contracting State a treatment which is not in accordance with the provisions of the present Convention, this taxation authority shall consult with the competent taxation authority of the other State with a view to the avoidance of such treatment.

(2) For the settlement of difficulties or doubts in the interpretation or application of this Convention or in respect of its relation to Conventions of the Contracting States with third States the

## ARTIKEL XXIV

(1) Weist ein Steuerpflichtiger den zuständigen Behörden des Vertragsstaates, dessen Staatsangehöriger er ist oder in dem er ansässig ist, nach, daß er in dem anderen Vertragsstaat eine Behandlung erfahren hat, die den Bestimmungen dieses Abkommens nicht entspricht, so wird sich diese Behörde mit der zuständigen Behörde des anderen Staates zum Zweck der Vermeidung einer solchen Behandlung ins Einvernehmen setzen.

(2) Zur Beseitigung von Schwierigkeiten oder Zweifeln hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder seiner Beziehung zu Abkommen eines der Vertragsstaaten

competent taxation authorities of the Contracting States shall consult together to reach a mutual agreement as soon as possible.

#### ARTICLE XXV

(1) The competent taxation authorities of the two Contracting States may prescribe regulations necessary to carry out this Convention within their respective countries.

(2) The competent taxation authorities of the two Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of carrying out the provisions of this Convention.

#### ARTICLE XXVI

(1) The present Convention shall be ratified and the instruments of ratifications shall be exchanged at Cairo as soon as possible.

(2) The present Convention shall enter into force upon the exchange of instruments of ratification.

(3) Upon the entry into force of the present Convention, the provisions of the Convention shall have effect:—

(a) in Austria:

for any taxable year beginning on or after the first day of January, 1961;

(b) in the United Arab Republic:

(i) as respects tax on income derived from immovable property, tax on income from movable capital, and tax on wages, salaries, indemnities and pensions, which taxes are payable or due on or after the first day of January, 1961;

(ii) as respects tax on commercial and industrial profits for any accounting period beginning on or after the first day of July, 1961 and for the unexpired portion of any fiscal period current at that date;

(iii) as respects tax on profits from liberal professions and all other non-commercial professions, and the general income tax for the taxation year beginning on or after the first day of January, 1961.

The rules in subparagraph (b) shall be correspondingly applicable respectively to the defence tax and to the supplementary taxes.

#### ARTICLE XXVII

The present Convention shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting

mit dritten Staaten werden sich die zuständigen Behörden der Vertragstaaten ins Einvernehmen setzen, um zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein Einvernehmen zu erreichen.

#### ARTIKEL XXV

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten dürfen die zur Durchführung dieses Abkommens in ihren Gebieten erforderlichen Vorschriften erlassen.

(2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragstaaten dürfen zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

#### ARTIKEL XXVI

(1) Dieses Abkommen wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden so bald als möglich in Kairo ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden dessen Bestimmungen wirksam:

a) in Österreich:

für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 1961 beginnen;

b) in der Vereinigten Arabischen Republik:

(i) hinsichtlich der Steuer auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, der Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen und der Steuer auf Löhne, Gehälter, Vergütungen und Pensionen, für die Steuern, die am oder nach dem 1. Jänner 1961 zahlbar oder fällig sind;

(ii) hinsichtlich der Steuern auf gewerbliche Gewinne für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 1961 beginnen, und für alle noch nicht abgelaufenen Teile eines zu diesem Zeitpunkt laufenden Wirtschaftsjahres;

(iii) hinsichtlich der Steuer auf Gewinne aus freien Berufen und allen anderen selbständigen, nicht gewerblichen Tätigkeiten und der allgemeinen Einkommensteuer für das Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Jänner 1961 beginnt.

Die Bestimmungen des Unterabsatzes b) sind sinngemäß auf die Verteidigungssteuer und die Ergänzungssteuern anzuwenden.

#### ARTIKEL XXVII

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertrag-

States may, on or before the 30th of June in any calendar year not earlier than the year 1966, give to the other Contracting State, through the diplomatic channel, written notice of termination and, in such event, the present Convention shall cease to be effective:—

(a) in Austria:

for any taxable year beginning on or after the first day of January in the calendar year next following that in which the notice is given;

(b) in the United Arab Republic:

(i) as respects tax on income derived from immovable property, tax on income from movable capital and tax on wages, salaries, indemnities and pensions, which taxes are payable or due on or after the first day of January in the calendar year next following that in which the notice of termination is given;

(ii) as respects tax on commercial and industrial profits for any accounting period beginning on or after the first day of July in the calendar year next following that in which the notice is given and for the unexpired portion of any fiscal period current at that date;

(iii) as respects tax on profits from liberal professions and all other non-commercial professions and the general income tax for any taxation year beginning on or after the first day of January in the calendar year next following that in which the notice is given.

The rules in subparagraph (b) shall be correspondingly applicable respectively to the defence tax and the supplementary taxes.

In witness whereof the undersigned, duly authorized thereto, have signed the present Convention and put seals thereto.

Done in duplicate at Vienna in the English language on the 16th day of October 1962.

For the Republic of Austria:

**Dr. Josef Stangelberger**

**Dr. Otto Watzke**

For the United Arab Republic:

**Hassan M. Nayel**

staaten am oder vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem Jahr 1966, das Abkommen durch schriftliche, dem anderen Vertragstaat auf diplomatischem Wege zuzumittelnde Mitteilung kündigen; in diesem Fall verliert das Abkommen seine Wirksamkeit:

a) In Österreich:

für das Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Jänner des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnt.

b) In der Vereinigten Arabischen Republik:

(i) hinsichtlich der Steuer auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, der Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen und der Steuer auf Löhne, Gehälter, Vergütungen und Pensionen, für die Steuern, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres zahlbar oder fällig sind, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist;

(ii) hinsichtlich der Steuer auf gewerbliche Gewinne für alle Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist, und für alle noch nicht abgelaufenen Teile eines zu diesem Zeitpunkt laufenden Wirtschaftsjahres;

(iii) hinsichtlich der Steuer auf Gewinne aus freien Berufen und allen anderen selbständigen, nichtgewerblichen Tätigkeiten und der allgemeinen Einkommensteuer für alle Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem die Kündigung erfolgt ist.

Die Bestimmungen des Unterabsatzes b) sind sinngemäß auf die Verteidigungssteuer und die Ergänzungssteuern anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Gegeben zu Wien in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache am 16. Oktober 1962.

Für die Republik Österreich:

**Dr. Josef Stangelberger**

**Dr. Otto Watzke**

Für die Vereinigte Arabische Republik:

**Hassan M. Nayel**



die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 9. Mai 1963.

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Gorbach

Der Bundesminister für Finanzen:

Korinek

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kreisky

Dieses Abkommen ist gemäß seinem Artikel XXVI Absatz 2 am 28. Oktober 1963 in Kraft getreten.

Gorbach

~~294. Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft der Republik Österreich und dem Verkehrsministerium der Volksrepublik Polen über die Abänderung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Luftverkehr vom 8. Februar 1956, BGBl. Nr. 196/1958.~~

Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und das Verkehrsministerium der Volksrepublik Polen haben gemäß Artikel XIV Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen vom 8. Februar 1956 folgende Fassung des Abschnittes D des Anhanges 1 dieses Abkommens vereinbart:

„D

1. Das von der Österreichischen Bundesregierung namhaft gemachte Luftbeförderungsunterneh-

men ist berechtigt, Luftverkehrslinien von Punkten in Österreich über Zwischenpunkte nach Warschau und nach Punkten darüber hinaus zu betreiben.

2. Das von der Regierung der Volksrepublik Polen namhaft gemachte Luftbeförderungsunternehmen ist berechtigt, Luftverkehrslinien von Punkten in Polen über Zwischenpunkte nach Wien und nach Punkten darüber hinaus zu betreiben.

3. Die oben erwähnten Zwischenpunkte und Punkte darüber hinaus werden von den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragschließenden Teile vereinbart.“

Die vorliegende Vereinbarung ist am 21. Juni 1963 in Warschau unterzeichnet worden. Sie ist gemäß Artikel XIV Absatz 3 des obgenannten Luftverkehrsabkommens am 12. September 1963 in Kraft getreten.

Gorbach